

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 19. Juli 1993
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	2, 3, 57	Kuhlwein, Eckart (SPD)	12, 13
Bindig, Rudolf (SPD)	74	Lennartz, Klaus (SPD)	40, 41, 42
Dr. Briefs, Ulrich (fraktionslos)	4, 5, 6, 7	Lowack, Ortwin (fraktionslos)	32, 43
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU)	44, 45	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	33, 34, 35
Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU)	39	Müller, Albrecht (Pleisweiler) (SPD)	46, 47
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	48	Opel, Manfred (SPD)	73
Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70	Richter, Manfred (Bremerhaven) (F.D.P.)	63, 64
Gansel, Norbert (SPD)	23	Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	36, 37
Götz, Peter (CDU/CSU)	29, 30, 31	Scharrenbroich, Heribert (CDU/CSU)	38, 56
Hacker, Hans-Joachim (SPD)	8, 9	Schenk, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27
Hörster, Joachim (CDU/CSU)	10, 24	Schily, Otto (SPD)	14, 15
Jäger, Claus (CDU/CSU)	25	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	65, 66, 67, 68
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	11	Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD)	16, 28
Kirschner, Klaus (SPD)	49, 50, 51	Seibel, Wilfried (CDU/CSU)	52, 53, 54, 55
Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD)	62	Sielaff, Horst (SPD)	59, 60, 61
Klemmer, Siegrun (SPD)	71, 72	Vergin, Siegfried (SPD)	1, 17, 18, 19
Kubatschka, Horst (SPD)	58	Dr. Wegner, Konstanze (SPD)	69
		Weißgerber, Gunter (SPD)	20, 21, 22

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD)	
Vergin, Siegfried (SPD)		Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Rechtsextremismus in nationales Recht	10
Adresse des Goethe-Instituts in München	1		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Vergin, Siegfried (SPD)	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)		Errichtung einer nationalen Gedenkstätte in Berlin; Vergabe von Bauaufträgen	16
Pläne des früheren Ministeriums für Staatssicherheit der DDR betr. Einsatz einer Truppe zur Bekämpfung und Bestrafung von feindlichen Personen in Westdeutschland	2		
Rechtslage hinsichtlich der Abschiebung straffällig gewordener Asylbewerber	2	Regelmäßige Beobachtung der sich auf germanische oder keltische Abstammung berufenden Gruppierungen	16
Dr. Briefs, Ulrich (fraktionslos)		Errichtung eines Denkmals für die ermordeten Juden Europas in Berlin nahe dem Brandenburger Tor; zeitlicher Ablauf des Wettbewerbs	17
Verbot von Ausländerorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland	3		
Beschaffungsfirmen des Bundesgrenzschutzes für Gerät und Technik zur Sicherung der Grenzen zu Polen und der Tschechischen Republik; Subventionierung deutscher Beschaffungsfirmen durch Reinvestitionen im Rahmen des deutsch-polnischen Rückübernahmeabkommens	5	Weißgerber, Gunter (SPD)	
Hacker, Hans-Joachim (SPD)		Immobilienanlagen der sizilianischen Mafia in Leipzig	17
Verfahren für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft im Zusammenhang mit dem Vertriebenenenzugewandungsgesetz	6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Hörster, Joachim (CDU/CSU)		Gansel, Norbert (SPD)	
Ausstattung des Bundesarchivs mit Computern zur beschleunigten Erschließung des Archivguts der DDR	7	Information des Untersuchungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Ausführungen eines Bundesanwalts im Prozeß gegen Markus Wolf betr. die Barschel-Pfeiffer-Affaire	18
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)		Hörster, Joachim (CDU/CSU)	
Reduzierung der Gewaltdarstellungen im Fernsehen	7	Ausagen eines Bundesanwalts im Prozeß gegen Markus Wolf über Berichte an das MfS über Treffen zwischen Pfeiffer, Nilius und Jansen	19
Kuhlwein, Eckart (SPD)		Jäger, Claus (CDU/CSU)	
Initiativen zum Abbau der Ausländerfeindlichkeit in Deutschland; Dokumentation der Bundesregierung	9	Haftung der Führungskräfte des ehemaligen SED-Regimes für Schäden am deutschen Volk	19
Schily, Otto (SPD)		Schenk, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Spezifizierung der Belastungen des Bundeshaushalts durch Entlassung von Bundesministern und Staatssekretären seit Januar 1983	9	Ermittlungsverfahren nach § 175 StGB seit 1992 im Vergleich zu den Vorjahren	20
		Schmidt, Renate (Nürnberg) (SPD)	
		Erwirtschaftung der Mittel für zusätzliches Personal in den Grundbuchämtern über höhere Gebühren für von Bauträgern gewünschte eilige Einträge	22

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Götz, Peter (CDU/CSU) Regelungen für die Entsorgung von Altlasten auf Liegenschaften der verbündeten Streitkräfte; Entschädigungen	23
Lowack, Ortwin (fraktionslos) Progressive Besteuerung der Konsumausgaben anstelle einer Einkommenbesteuerung	23
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD) Unterschiedliche Behandlung von Rentnern mit Betriebsrenten oder Sparvermögen neben ihrer Rente bei der Veranlagung zur Einkommensteuer durch die Finanzämter	24
Schaich-Walch, Gudrun (SPD) Freiwerden von Schulgebäuden in Frankfurt/Main nach Abzug der US-Streitkräfte; Veräußerung der Grundstücke	26
Scharrenbroich, Heribert (CDU/CSU) Entscheidung über die Nutzung des Geländes der US-Kaserne in Bad Kreuznach durch die Stadt	26
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft	
Dehnel, Wolfgang (CDU/CSU) Auswirkungen der Nichtaufnahme des Arbeitslosenstandes der neuen Bundesländer in die Begründung für die Bereitstellung von EG-Fördermitteln	27
Lennartz, Klaus (SPD) Export von Pestiziden nach Polen; Zollregelungen	27
Lowack, Ortwin (fraktionslos) Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zum Strukturfonds der EG für die Jahre 1994 bis 1998	29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Carstensen, Peter Harry (Nordstrand) (CDU/CSU) Konsequenzen aus der Übermotorisierung niederländischer Fischkutter	30
Müller, Albrecht (Pleisweiler) (SPD) EG-einheitliche Regelung bei Anwendung und Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD) Auswirkungen der im Arbeitsförderungs-gesetz verankerten Soll-Vorschrift über die Förderung von Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen	33
Kirschner, Klaus (SPD) Höhe des durchschnittlichen Betrages des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe im Mai 1993	33
Krankenstand an Montagen und Freitagen	35
Seibel, Wilfried (CDU/CSU) Sicherstellung eines quantitativ gleichbleibenden Angebots an beruflicher Weiterbildung; Nutzung des Instruments des computergestützten Lernens	35
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Scharrenbroich, Heribert (CDU/CSU) Nutzung des von den US-Streitkräften bis Ende August geräumten Geländes der Minick-Kaserne in Bad Kreuznach	37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen und Jugend	
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU) Maßnahmen gegen die von Zivildienstleistenden geplanten Streiks aus Protest gegen die Teilnahme der Bundeswehr an UNOSOM II	38
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Kubatschka, Horst (SPD) Einstellung des Schulsports im Freien bei Ozonwerten von 120 Mikrogramm pro Kubikmeter	38

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Sielaff, Horst (SPD) Anwendung homöopathischer Arzneimittel für Tiere; Umsetzung der EG-Richtlinie 92/74 in der Fünften Novelle des Arzneimittelgesetzes 39</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr</p> <p>Dr. Klejdzinski, Karl-Heinz (SPD) Modernisierung der Gleise und Bahnkörper auf der Bundesbahnstrecke Coesfeld – Ahaus – Gronau 41</p> <p>Richter, Manfred (Bremerhaven) (F.D.P.) Eingleisiger Ausbau der Bundesbahnstrecke Uelzen – Stendal; Verkehrsvolumen bei eingleisigem im Vergleich zu zweigleisigem Ausbau 42</p> <p>Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU) Erklärung für die zeitlich begrenzten Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der Autobahn A 3 Würzburg – Frankfurt/Main . 43</p> <p>Dr. Wegner, Konstanze (SPD) Streichung der Fahrpreisvergünstigungen für kinderreiche Familien ab 1994 44</p>	<p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</p> <p>Dr. Feige, Klaus-Dieter (BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN) Arbeitsschwerpunkte des „Wissenschaftli- chen Beirats der Bundesregierung – Globale Umweltveränderungen“ und des „Sachverständigenrats für Umweltfragen“ . 45</p> <p>Klemmer, Siegrun (SPD) Abschaltung der gefährlichsten osteuropäi- schen Atomreaktoren und Bau von Gas- Turbinen-Kraftwerken; Bemühungen der Bundesregierung um die Vergabe von Aufträgen der EG an ostdeutsche Firmen mit dem Ziel der Herstellung eines Mindestma- ßes an Sicherheit bei den noch nicht abschaltbaren Kernkraftwerken 46</p> <p>Opel, Manfred (SPD) Grundwasserverseuchung durch die Verfüllung der Braunkohlegruben in der Lausitz mit Abraum und Bauschutt aus dem Berliner Raum 47</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation</p> <p>Bindig, Rudolf (SPD) Schließung von Poststellen in den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis 48</p>

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
**Siegfried
Vergin**
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Haltung des Goethe-Institutes in bezug auf die postalische Anschrift, die mit Helene-Weber-Allee 1 statt mit Dachauer Straße 122 angegeben wird?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Jürgen Trumpf
vom 21. Juli 1993**

Der Neubau der Zentralverwaltung des Goethe-Instituts in München ist ein großer Komplex, der zwischen der Dachauer Straße und der Helene-Weber-Allee liegt.

Die mit dem Posteingang befaßten Arbeitseinheiten des Instituts liegen auf der Seite der Helene-Weber-Allee. Demzufolge erfolgt auch die Postanlieferung für das Goethe-Institut über die Helene-Weber-Allee 1. Eine andere Lösung würde bedeuten, daß auf Kosten des Goethe-Instituts die Post von einem Ende des Gebäudes zum anderen transportiert werden müßte.

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, daß das Goethe-Institut zwischen zwei möglichen Adressen wählen kann. Es hat diese Wahlmöglichkeit zugunsten der Postadresse Helene-Weber-Allee 1 genutzt. Die Bundesregierung vermag darin keine sachfremde Entscheidung zu sehen.

Es ist im übrigen davon auszugehen, daß die Wahl der Postadresse – natürlich im Rahmen der geographischen Realität – eine freie Entscheidung des Goethe-Instituts ist; dieses untersteht nicht dem Auswärtigen Amt, sondern ist als selbständige juristische Person dessen Vertragspartner für die Ausführung bestimmter Aufgaben der Auswärtigen Kulturpolitik.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)
- Welche detaillierten Informationen liegen der Bundesregierung über eine vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR geplante „Einsatztruppe zur Bekämpfung und Bestrafung von feindlichen Personen in Westdeutschland“ vor, und gegen welche Personen richtete sich diese Einsatztruppe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 16. Juli 1993**

Hinter der als Einsatztruppe zur Bekämpfung und Bestrafung von feindlichen Personen in Westdeutschland verbarg sich die sog. Arbeitsrichtung „S“ innerhalb der „Arbeitsgruppe des Ministers“ (AGM). Sie wurde bereits mit Befehl Nr. 107/64 als Abteilung IV/S gebildet, entwickelte sich zu

einer selbständigen Dienst Einheit und trug ab 1978 die Bezeichnung AGM/S. Mit Befehl 4/88 wurde sie als selbständige Abteilung XXIII umorganisiert. Im Januar 1989 erfolgte die Eingliederung in die – in Vollzug dessen – Hauptabteilung XXII (Terrorabwehr).

Die ursprüngliche Aufgabenstellung der in der Arbeitsrichtung „S“ zusammengefaßten Kräfte des MfS war darauf gerichtet, Kommandounternehmen auf dem Territorium des Gegners durchführen zu können. Der Schwerpunkt dieser Aufgabenstellung veränderte sich Ende der 70er Jahre von Kommandounternehmen im Operationsgebiet zur Bekämpfung terroristischer Aktionen auf dem Gebiet der DDR. Gleichwohl wurde im Jahre 1984 angeordnet, „wie im Verteidigungszustand und unter beliebigen anderen politisch-operativen Lagebedingungen jederzeit und an jedem Ort weitere politisch-operative Aufgaben der Spezialkampfführung durchzuführen sind“.

Die Bundesregierung ist im Besitz der „Information über ein Anliegen der HV A zur Bereitstellung von Einsatzkräften durch die AGM/S“ vom 12. März 1982. Die Unterlage informiert über die Beratung zwischen der AGM/S (Arbeitsgruppe des Ministers/Sicherheit) und der HV A (Hauptverwaltung Aufklärung) über die Bereitstellung und Ausbildung von Einsatzkadern für spezifische Aufgaben der HV A im Operationsgebiet. Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelte es sich u. a. um die „Bekämpfung feindlicher Personen in der vollen Breite der möglichen Maßnahmen zu ihrer Bestrafung, Unschädlichmachung, ihrer Verbringung in sicheren Gewahrsam. . .“ und die „Sicherung bedeutsamer operativer Maßnahmen. . .“

Das Papier, das sich ferner mit der Kaderauswahl und -ausbildung befaßt, ist auf Beweisantrag des Generalbundesanwalts in dem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängigen Strafverfahren gegen Markus Wolf in der öffentlichen Hauptverhandlung am 29. Juni 1993 verlesen worden.

- | | |
|---|--|
| 3. Abgeordneter
Jürgen
Augustinowitz
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, die die derzeitige Rechtslage zur Abschiebung straffällig gewordener Asylbewerber bietet? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 21. Juli 1993**

Für Asylbewerber, über deren Antrag auf Asyl noch nicht entschieden worden ist, ist in § 48 Abs. 3 AuslG vorgesehen, daß die Ausweisung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen ist, daß das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen und wenn der Asylantrag nach dem Asylverfahrensgesetz als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist.

Asylbewerber, d. h. Ausländer, über deren Asylantrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist, haben nach § 52 AuslG denselben Abschiebeschutz wie politisch Verfolgte. Diese genießen nach § 51 Abs. 3 AuslG in Übereinstimmung mit Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention einen besonderen Abschiebungsschutz. Ein politisch Verfolgter darf in den Verfolgerstaat nur abgeschoben werden, wenn er aus schwerwie-

genden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Nach der Rechtsprechung genügt freilich nicht allein die Tatsache einer rechtskräftigen Verurteilung, vielmehr muß auch die Annahme begründet sein, daß von dem Ausländer auch künftig die Gefahr weiterer Straftaten ausgehen wird.

Der Abschiebeschutz entfällt erst, wenn der Asylantrag unanfechtbar oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

Diese Abschiebungsschranke kann nach Auffassung der Bundesregierung vor allem im Hinblick auf Artikel 16a Grundgesetz nicht herabgesetzt werden.

- | | |
|---|--|
| 4. Abgeordneter
Dr. Ulrich
Briefs
(fraktionslos) | Welche in der Bundesrepublik Deutschland existierende ausländische Vereine und Organisationen wurden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland hier verboten? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 21. Juli 1993**

1. Seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes im Jahre 1964, welches das Verbot von Vereinen in § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz regelt und ein Verbot von Ausländervereinen unter weitergehenden Voraussetzungen (§ 14 Vereinsgesetz) zuläßt, sind vom Bundesminister des Innern, der für das Verbot von Vereinen und Teilvereinen zuständig ist, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Vereinsgesetz), folgende Ausländervereinigungen verboten worden:

- Kroatischer Demokratischer Ausschuß (Hrvatski Demokratski Odbor) – HDO –

Gemäß Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 7. September 1967 liefen Zwecke und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwider. Darüber hinaus richtete er sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gefährdete außerdem durch seine politische Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

- Kroatische Revolutionäre Bruderschaft (Hrvatsko Revolucionarno Bratstvo) – HRB –

Gemäß Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 24. Juni 1968 wurde die Vereinigung verboten, weil ihre Zwecke und ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen, sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richteten und durch ihre politische Tätigkeit die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten.

- Generalunion Palästinensischer Studenten (General Union of Palestine Students) – GUPS –

Gemäß Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 3. Oktober 1972 wurde die Vereinigung verboten, weil sie die innere Sicherheit gefährdete und eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellte.

- Generalunion Palästinensischer Arbeiter – GUPA –
Gemäß Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 3. Oktober 1972 gefährdete die GUPA die innere Sicherheit und die öffentliche Ordnung. Ihre Tätigkeit lief ferner den Strafgesetzen zuwider.
 - Kroatischer Nationaler Widerstand (Hrvatski Narodni Otpor) – HNO –
Gemäß Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 1. Juni 1976 gefährdete die Vereinigung die innere Sicherheit. Zweck und Tätigkeit der Vereinigung richteten sich ferner gegen den Gedanken der Völkerverständigung, außerdem gefährdete die HNO durch ihre politische Betätigung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.
 - Kroatischer Verein Drina e. V. (Teilorganisation der HNO).
Gemäß Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 1. Juni 1976 gefährdete die Vereinigung die innere Sicherheit und verletzte die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Zweck und Tätigkeit der Organisation richteten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gefährdeten erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.
 - Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) einschließlich ihrer Teilorganisation Halk Der (Volksvereine).
Gemäß Verbotsverfügung des Bundesministers des Innern vom 27. Januar 1983 lief die Tätigkeit der Vereinigung den Strafgesetzen zuwider. Außerdem gefährdete sie durch ihre politische Betätigung im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes die innere Sicherheit, die öffentliche Ordnung und sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für ein Verbot von Vereinen und Teilvereinen, deren erkennbare Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Vereinsgesetz), ist das jeweilige Bundesland zuständig. Die Bundesregierung verfügt insoweit über keine eigenen Erkenntnisse. Nach Veröffentlichungen im Bundesanzeiger ist folgende Ausländervereinigung verboten worden:
- „Islamisches Internat für junge Muslimen“, Köln.
Gemäß Verbotsverfügung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1988 liefen Zweck und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwider.
3. Darüber hinaus wurden drei Vereinigungen nach § 3 des Vereinsgesetzes wegen Strafrechtsverstößes (illegales Glücksspiel) verboten, bei denen der Vereinsname darauf hindeutet, daß die Mitglieder überwiegend Ausländer waren, ohne daß sie als Ausländerverein verboten wurden:
- Türkischer Sportclub Duisburg e. V. (Verbotsverfügung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1985).
 - Philia, Griechischer Verein zur Pflege der Kultur und Förderung der Integration, Mannheim (Verbotsverfügung des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 2. April 1986).
 - Türkischer Sportverein Duisberg-Homberg e. V. (Verbotsverfügung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Oktober 1988).

4. Vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes wurde die „Kroatische Kreuzbruderschaft e. V.“ durch die Regierungspräsidenten in Aachen (13. März 1963), Arnsberg (13. März 1963), Detmold (13. März 1963), Düsseldorf (13. März 1963), Köln (11. März 1963) und Münster (18. März 1963) jeweils wegen Verstoßes gegen die Strafgesetze und die Völkerverständigung verboten.

5. Abgeordneter **Dr. Ulrich Briefs** (fraktionslos) Plant die Bundesregierung derzeit, ausländische Organisationen und Vereine zu verbieten, und wenn ja, welche Organisationen und Vereine sind in der Diskussion?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 21. Juli 1993

Die Bundesregierung hat zum Stand von Verbotsüberlegungen in bezug auf Vereinigungen – auch auf parlamentarische Anfragen hin – wegen der damit verbundenen möglichen negativen Auswirkungen – nie öffentlich Stellung genommen. Dies soll beibehalten werden.

6. Abgeordneter **Dr. Ulrich Briefs** (fraktionslos) Bei welchen Firmen beschafft der Bundesgrenzschutz Gerät und Technik für die Sicherung der Grenzen nach Polen und die Tschechische Republik (bitte genaue Angaben insbesondere für Wärmebild-/Infrarot- und Radartechnik und Gerät für die Oderbestreifung)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz vom 21. Juli 1993

Für die Sicherung der Grenzen zur Republik Polen und zur Tschechischen Republik sind zur Zeit einzelne Geräte der Wärmebild-/Infrarot- und Radartechnik verschiedener Anbieter des In- und Auslandes in der Erprobung; die Erprobung ist noch nicht abgeschlossen. Nach Auswertung der Ergebnisse und Entscheidung würde die Beschaffung gemäß der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) erfolgen.

Daneben laufen Erprobungen mit entsprechendem Gerät aus Beständen der Bundeswehr. Sollte dieses Gerät den Anforderungen entsprechen, würde es von dort übernommen; eigene Beschaffungen träten dann in den Hintergrund.

Sonstiges Gerät speziell für die Oderbestreifung wird nicht beschafft. Die eingesetzten Vollzugskräfte des Bundesgrenzschutzes verwenden insofern Einsatzmittel gemäß Ausstattungsnachweisung für den BGS (Boote, Fahrzeuge, Waffen und Fernmeldemittel).

7. Abgeordneter **Dr. Ulrich Briefs** (fraktionslos) Inwiefern stellt die Vereinbarung im deutsch-polnischen Rückübernahmeabkommen, wonach 50% der Polen gewährten finanziellen Hilfe von 120 Mio. DM in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für Grenzsicherungs- und Polizeiausrüstungshilfe zu reinvestieren sind, eine verdeckte Subventionierung bundesdeutscher Beschaffungsfirmen dar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 21. Juli 1993**

Im Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Abkommen über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen vom 7. Mai 1993 hat die Republik Polen zugesagt, die Hälfte der Finanzhilfe in Höhe von 120 Mio. DM für die Beschaffung von Erzeugnissen aus deutscher Produktion zu verwenden. Die Bestimmung wurde im Interesse der deutschen Wirtschaft aufgenommen. Eine Bevorzugung einzelner deutscher Unternehmen ist damit nicht gegeben.

8. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, für die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft im Zusammenhang mit dem zu verabschiedenden Vertriebenenzuwendungsgesetz ein für die Antragsteller leicht zu überschauendes Verfahren zu regeln, und können die von den Heimatortskarteien ausgestellten Wohnsitzbestätigungen als antragsbegründete Unterlage bzw. als eine mögliche Antragsbegründung Verwendung finden?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 20. Juli 1993**

Nach dem Entwurf des Vertriebenenzuwendungsgesetzes bestimmt sich die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes. Zuständig dafür sind die neuen Länder. Zur Durchführung dieser Vorschriften haben sich die Länder gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern auf (vorläufige) Richtlinien verständigt, die ein einheitliches und einfaches Verfahren vorsehen.

Wohnsitzbestätigungen der Heimatortskarteien sind wichtige Beweismittel. Inwieweit sie im Einzelfall zusammen mit der Glaubhaftmachung der Wohnsitznahme in der ehemaligen DDR oder Berlin (Ost) zur Feststellung der Vertriebeneneigenschaft ausreichen, unterliegt der Beurteilung durch die jeweils zuständige Vertriebenenbehörde.

9. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)
- Ist im Zuge der Umsetzung des zu verabschiedenden Vertriebenenzuwendungsgesetzes der Aufgabenbereich der Heimatortskarteien zu erweitern, und wie wird die künftige Standortsicherung der Heimatortskartei Lübeck gewährleistet?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 20. Juli 1993**

Durch die Ausstellung der Wohnsitzbestätigungen wird der Aufgabenbereich der Heimatortskarteien nicht erweitert. Die Vielzahl der Anfragen bedeutet jedoch einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand, dem im Rahmen der institutionellen Förderung Rechnung getragen wird.

Zur Standortsicherung der HOK Lübeck wurden bereits mit dem Bundesvermögensamt in Lübeck Verhandlungen zwecks Anmietung geeigneter Büroräume in einer freiwerdenden Kaserne aufgenommen.

10. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Wann wird die „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ im Bundesarchiv mit Computern ausgestattet, so daß eine Beschleunigung der Erschließung des Archivgutes möglich ist?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 22. Juli 1993**

Die im Bundesarchiv errichtete „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ ist in Berlin an mehreren Standorten untergebracht. Der überwiegende Teil der Bestände liegt in dem Gebäude Wilhelm-Pieck-Straße 1, das der Stiftung von der PDS zum Nießbrauch überlassen wurde. Im Hinblick auf die dortigen ungeklärten Eigentumsverhältnisse sowie auf die hohen Kosten der dezentralen Unterbringung der Stiftungsbestände ist das Bundesarchiv bemüht, diese auf eine einzige Liegenschaft zu konzentrieren. Die bisherigen, mit der Oberfinanzdirektion Berlin unternommenen intensiven Bemühungen verliefen leider erfolglos.

Solange nicht nur der Verbleib der Stiftung in der Wilhelm-Pieck-Straße unsicher, sondern auch die gesamte Liegenschaftsfrage ungeklärt bleibt, kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine kostenaufwendige Vernetzung der z. Z. genutzten Gebäude nicht erfolgen. Über die momentan, überwiegend im Bibliotheksbereich, vorhandenen Einzelplatz-PCs hinaus kann eine IT-Infrastruktur zur Erschließung des Archivguts der Stiftung erst geschaffen werden, wenn eine Lösung für die Unterbringung der Stiftung gefunden ist.

11. Abgeordneter
Dr. Egon Jüttner
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um eine deutlich wahrnehmbare Reduzierung bzw. eine Einstellung von Gewaltdarstellungen in Fernsehsendungen zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 20. Juli 1993**

Aufgrund des Prinzips der Staatsferne der Medien, das Ausfluß der in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit ist, sind staatliche Eingriffe oder Einflußnahmen auf des Programm öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder privater Rundfunkanbieter grundsätzlich ausgeschlossen.

Darüber hinaus weist das Grundgesetz die Regelungskompetenz für das Rundfunkwesen grundsätzlich den Ländern zu. Auf landesrechtlicher Grundlage sind diese bzw. Rundfunkräte und Landesmedienanstalten für die Aufsicht über das öffentlich-rechtliche und private Fernsehen zuständig, während bei Verstößen gegen Strafgesetze oder bei Ordnungswidrigkeiten im Einzelfall die Strafverfolgungs- bzw. die nach Rundfunkrecht zuständigen Ordnungsbehörden in den Ländern tätig werden müssen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung mehrfach an die Verantwortung der Medien appelliert und eine freiwillige Selbstkontrolle hierzu gefordert. Der Bundesminister des Innern hat hierüber auch ein Gespräch mit Chefredakteuren aus Presse und Rundfunk geführt.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtslage haben Bund und Länder im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Maßnahmen eingeleitet:

Auf Initiative des Bundesministers des Innern hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 13./14. Mai 1993 in Potsdam zum „Reality-TV“ folgendes beschlossen:

„Die Innenministerkonferenz beobachtet mit Sorge die zunehmende Darstellung von Gewalt in den Medien. Dies betrifft auch die in einzelnen privaten Fernsehanstalten erfolgte Darstellung spektakulärer Unfälle von Rettungseinsätzen oder Polizeifahndungen realitätsnah mit Hilfe der wirklich an dem Ereignis Beteiligten (sog. Reality-TV). Sie appelliert an die Medien, sich ihrer mit der Presse- und Rundfunkfreiheit verbundenen Verantwortung bewußt zu sein und von einer die Menschenwürde verletzenden Berichterstattung Abstand zu nehmen. Bund und Länder werden – soweit noch nicht geschehen – darauf hinwirken, daß die zuständigen Stellen und Organisationen sich an einer solchen Berichterstattung nicht mehr beteiligen.“

Zum Thema „Jugendmedienschutz im Fernsehen“ hat am 1. Juni 1993 unter Vorsitz von Bundesministerin Dr. Angela Merkel eine Anhörung von Vertretern der Länder, des öffentlich-rechtlichen Fernsehens und privater Sendeanstalten sowie von Jugendschützern und Wirkungsforschern stattgefunden.

Aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte konnte kein gemeinsamer Lösungsweg gefunden werden. Dennoch werden alle gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Verbesserung des Jugendmedienschutzes geprüft. Dies schließt die Prüfung einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages ein.

In einem Schreiben an die für das Rundfunkwesen federführende Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hat sich Bundesministerin Dr. Angela Merkel für ein Verbot der Ausstrahlung indizierter Filme und eine Sendezeitbeschränkung für Filme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ab zwölf Jahren freigegeben worden sind, ausgesprochen.

Darüber hinaus hat die Ministerpräsidentenkonferenz am 25. März 1993 in Bonn folgenden Beschluß zu „Gewaltdarstellung und Jugendschutz im Fernsehen“ gefaßt:

- „1. Die Regierungschefs der Länder sind besorgt über die Zunahme von Gewaltdarstellungen im Fernsehen, über alle weiteren Sendungen, welche die Menschenwürde verletzen können, sowie über die Ausstrahlung pornographischer Sendungen in Europa. Sie beauftragen ihre Rundfunkkommission, bis spätestens Ende dieses Jahres Vorschläge vorzulegen, wie diesen Entwicklungen insbesondere im Hinblick auf einen effektiven Jugendschutz begegnet werden kann; dabei sind insbesondere Veranstalter, Landesmedienanstalten, Werbewirtschaft und Jugendbehörden einzubeziehen. Die Vorschläge sollen auch aufzeigen, ob ein Bedarf zur Änderung oder Ergänzung des Rundfunkstaatsvertrages gegeben ist.
2. Die Regierungschefs der Länder fordern die Landesmedienanstalten auf, die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten gegen die genannten programmlichen Fehlentwicklungen auszuschöpfen und die notwendigen Sanktionen hiergegen zu ergreifen.
3. Sie appellieren darüber hinaus an alle Veranstalter, entsprechend ihrer Programmverantwortung, derartige Fehlentwicklungen abzustellen bzw. zu verhindern.“

12. Abgeordneter
**Eckart
Kuhlwein**
(SPD)
- Welchen Überblick hat die Bundesregierung über lokale und regionale Initiativen aus der Bevölkerung, die sich das Ziel gesetzt haben, das Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern und Ausländerinnen zu verbessern, und ist die Bundesregierung bereit, über solche Initiativen und ihre Arbeitsweise eine Dokumentation zu erstellen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 23. Juli 1993**

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, die die Bundesregierung in ihrer Ausländerpolitik unterstützt, hat seit sieben Jahren eine EDV-gestützte Übersicht über Initiativen in der Ausländerarbeit. Im Frühjahr dieses Jahres hat sie eine umfassende Broschüre über „Träger der Ausländerarbeit in den neuen Bundesländern“ vorgelegt. Die entsprechenden Angaben über „Ausländerinitiativen“ im „alten Bundesgebiet“ werden zur Zeit überarbeitet und aktualisiert. Diese Arbeit wird frühestens im Herbst dieses Jahres abgeschlossen sein. Bei den einzelnen Initiativen werden Anschrift, Träger, Zielsetzung, Zielgruppe, Nationalitäten der Zielgruppe und Aufgabenschwerpunkte erfaßt.

13. Abgeordneter
**Eckart
Kuhlwein**
(SPD)
- Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung, auch über die Förderung solcher Initiativen und Gruppen einen Beitrag zum Abbau von Ausländerfeindlichkeit zu leisten?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 23. Juli 1993**

Die Bundesregierung unterstützt diese Initiativen und Gruppen, indem sie ihnen für ihre Tätigkeit Aufklärungsmaterial über Rechtsextremismus übermittelt. Weiter stellt sie im Rahmen der von den Innenministern des Bundes und der Länder gemeinsam getragenen Aufklärungskampagne unter dem Motto „Fairständnis – Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhaß“, die für ein gesellschaftliches Miteinander und für mehr Toleranz wirbt, Werbematerial der Kampagne, wie Poster, Spannbänder, Aufkleber und Buttons, zur Verfügung.

Im übrigen werden die genannten Initiativen auch durch die Länder und Kommunen in besonderer Weise gefördert.

14. Abgeordneter
**Otto
Schily**
(SPD)
- Unter Bezugnahme auf die Antwort des Bundesministers des Innern vom 14. Juni 1993 auf meine schriftliche Frage vom 19. Mai 1993 (Nummer 21 in Drucksache 12/5189) frage ich die Bundesregierung: Wie hoch sind die aktuellen Summen?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 21. Juli 1993**

Bis einschließlich Juli 1993 wurden insgesamt 6903200,25 DM gezahlt.

15. Abgeordneter
Otto Schily
(SPD)
- Wie viele dieser Ausgaben entfallen auf Abfindungen bzw. Ruhegelder, und auf welche Höhe belaufen sich die derzeitigen monatlichen Belastungen für entlassene bzw. zurückgetretene Bundesminister und Parlamentarische Staatssekretäre?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 21. Juli 1993**

Die Versorgungsausgaben für den genannten Personenkreis können, da sie aus einem Haushaltstitel gezahlt werden, nach Auskunft des Bundesministeriums der Finanzen nicht nach Übergangsgeldern und Ruhegehältern aufgeschlüsselt werden. Die derzeitigen monatlichen Belastungen belaufen sich auf 199717,29 DM.

16. Abgeordnete
Renate Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)
- In welcher Weise und bis zu welchem Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung die „Entschliebung zur Verschärfung von Rassismus und Ausländerfeindlichkeit in Europa und zur Gefahr des Rechtsextremismus“ des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Punkten M 8, M 11, M 12 und M 14, in nationales Recht umzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 15. Juli 1993**

Die Bundesrepublik Deutschland ist – trotz der bedauerlichen Übergriffe der letzten Monate – ein ausländerfreundliches Land; sie wird es auch bleiben.

Die Bundesregierung nimmt es nicht hin, daß Randalierer und rechtsextremistische Kräfte u. a. die gegenwärtige politische Diskussion um das Asylrecht zum Vorwand für fremdenfeindliche Aktionen und brutale Übergriffe nehmen. Es darf nicht geschehen, daß Menschen an Leib und Leben gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Sie hat als nachdrückliches und unübersehbares Warnsignal gegen rechtsextremistische Agitation und Gewalt ein Verbot gegen drei rechtsextremistische Vereinigungen ausgesprochen.

Rechtsextremisten wollen die für sie günstige Situation konsequent ausnutzen und sich als politische Alternative zu den demokratischen Parteien darstellen. Die Gefährlichkeit des Rechtsextremismus liegt darin, daß es keiner ideologischen Kenntnis, keines politischen Wissens und keiner Intelligenz bedarf, um die in der sich ständig wiederholenden aggressiven Propaganda aufgebauten Feindbilder für die gesellschaftlichen Probleme aufzugreifen und als Grundlage der eigenen Aktivitäten zu übernehmen. Diese Gefahr verstärkt sich bei Jugendlichen, bei denen häufiger als bei organisierten Rechtsextremisten die Meinung vorherrscht, daß Probleme nicht mehr durch Reden, sondern eher durch Gewalt gelöst werden könnten.

Zur Zurückdrängung ausländerfeindlicher Straftaten stellen die von den Innen- und Justizministern gemeinsam beschlossenen Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag dar, insbesondere der verstärkte polizeiliche Schutz der Unterkünfte von Ausländern, die intensivierte Beobachtung rechtsextremistischer Gruppierungen durch den Verfassungsschutz und die konsequente und zeitnahe Ahndung begangener Straftaten.

Überwiegend in die Kompetenz der Länder fallende Maßnahmen wie z. B.

- Einrichtung von Sonderkommissionen/Ermittlungsgruppen,
- polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit,
- verbesserte Sicherung der Unterkünfte von Asylbewerbern
werden zügig umgesetzt.

Die Mehrzahl der beschlossenen Maßnahmen sind in ihrer Strategie langfristig angelegt.

Im Rahmen einer von den Innenministern von Bund und Ländern beschlossenen bundesweiten gesamtgesellschaftlich getragenen Aufklärungskampagne gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit wird derzeit ein „Sofortprogramm“ umgesetzt, das sich insbesondere an die Jugendlichen wendet, die den Großteil der rechtsextremistischen Straftäter ausmachen. Mit einer Reihe von Maßnahmen sollen sie aufgeklärt und gegenüber rechtsextremistischen Verführungen zur Fremdenfeindlichkeit und Gewaltbereitschaft möglichst immunisiert werden. Ziel ist es, ihnen eine klare Orientierung in Richtung Toleranz und Demokratie zu geben und deutlich zu machen, daß Gewalt kein Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf. Darüber hinaus haben Bundesregierung und Bundespresseamt mit einer breitangelegten Aufklärungsaktion begonnen. Kernstücke dieser Aktion sind Fernsehspots, Plakate und Anzeigen. Daneben sind zahlreiche andere öffentliche und private Institutionen auf diesem Gebiet tätig.

Die Bundesregierung hat am 3. Februar 1993 einen ersten Bericht „Offensive gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“ gebilligt, in dem alle Maßnahmen und Planungen der Bundesregierung zur Gewaltprävention und Gewaltbekämpfung zusammengefaßt sind. Die Arbeiten an diesem Bericht werden fortgesetzt.

Zur Bekämpfung von ausländerfeindlichen Übergriffen bieten auch das Polizei- und Strafrecht Möglichkeiten. Die Vorschriften des Strafgesetzbuches stellen Volksverhetzung, Verherrlichung von Gewalt, Aufstachelung zum Rassenhaß, Beleidigung, Sachbeschädigung und alle gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit gerichtete Handlungen unter Strafe.

In einem funktionierenden Rechtsstaat gibt es keine Rechtfertigung für Gewalt, für niemanden. Diejenigen, die glauben, daß man über ein Klima der Einschüchterung, der Furcht und der Angst Deutschland verändern könnte, täuschen sich. Die Bundesrepublik Deutschland ist eine wehrhafte Demokratie und sie wird es auch beweisen.

Dies vorausgeschickt, nehme ich zu einzelnen Punkten der EntschlieÙung wie folgt Stellung:

a) Zu M 3 und M 4

Unter M 3, 4. Spiegelstrich, wird als Ursache für Rassismus und Ausländerfeindlichkeit die „Verharmlosung der Gewalt durch die Medien“ genannt und unter M 4 dann ausgeführt, diese Ursache trage – neben anderen – wesentlich zur Verbreitung ausländerfeindlicher Haltungen bei und rufe beim einzelnen eine Angstpsychose gegen alles Fremde oder auch nur „Andersartige“ hervor und könne schließlich ganze Bevölkerungsgruppen dazu veranlassen, antidemokratische Gewaltaktionen zu rechtfertigen.

Soweit unter M 4 aber nicht die fiktive Gewaltdarstellung in Spielfilmen oder Serien angesprochen wird, sondern die Berichterstattung in den

Medien über konkrete Vorkommnisse des aktuellen Zeitgeschehens, muß darauf hingewiesen werden, daß die aktuelle Berichterstattung gerade eine der Hauptaufgaben von staatsunabhängigen Medien in einer demokratischen Gesellschaft ist. Dies schließt nicht aus, daß Art und Umfang der Berichterstattung kritisch gewürdigt werden.

b) Zu M 7

Durch den Vertrag von Maastricht wird eine durch die Staatangehörigkeit in den EG-Mitgliedstaaten vermittelte Unionsbürgerschaft eingeführt (Artikel 8 EGV).

Die mit der Unionsangehörigkeit verbundenen Rechte für den EG-Bürger umfassen

- Aufenthaltsrecht in allen EG-Mitgliedstaaten (Artikel 8 a Abs. 1 EGV),
- aktives und passives Wahlrecht zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen für jeden Unionsbürger mit Wohnsitz in einem EG-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt (Artikel 8 b Abs. 1 EGV),
- diplomatischen und konsularischen Schutz in Drittländern durch EG-Mitgliedstaaten für den Unionsbürger, dessen eigener Staat im Drittland nicht vertreten ist (Artikel 8 c EGV).

Die Unionsbürgerschaft schafft also auf der Ebene der Gemeinschaft einen Kern von Rechten für den EG-Bürger und stützt auf diese Weise das Gefühl der Zusammengehörigkeit in der Bevölkerung der Gemeinschaft. Auch die Einführung der Unionsbürgerschaft durch den Vertrag von Maastricht kann daher dazu beitragen, in den EG-Mitgliedstaaten das Bewußtsein für eine gemeinsame Politik gegen Rassismus und Ausländerfeindlichkeit zu stärken.

c) Zu M 8

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, ein allgemeines kommunales Wahlrecht für Ausländer einzuführen.

Ein Kommunalwahlrecht für Nicht-EG-Bürger verstößt gegen die Grundsätze des Artikels 20 Abs. 2 GG und kann mit Rücksicht auf Artikel 79 Abs. 3 GG auch nicht im Wege der Verfassungsänderung eingeführt werden (vgl. dazu BVerfGE 83, 37, 51 f.).

Die Gewährung des kommunalen Wahlrechts für EG-Bürger ist keine Diskriminierung von Nicht-EG-Bürgern, weil nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes nur Gleiches gleich zu behandeln ist, Ungleiches aber seiner Eigenart entsprechend behandelt werden muß.

Die Gewährung eines kommunalen Wahlrechts für EG-Bürger ist ein Schritt im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses, in den Bürger, die Nicht-EG-Staaten zugehören, nicht eingebunden sind.

Das Kommunalwahlrecht für EG-Bürger ist ein konsequenter Schritt vor dem Hintergrund der Tatsache, daß das Grundgesetz von Anfang an auf eine Vertiefung der europäischen Integration hin angelegt war und ist. Es unterscheidet sich daher auch deutlich von einem allgemeinen Kommunalwahlrecht für Ausländer.

Das kommunale Wahlrecht für EG-Bürger knüpft an den durch den Maastrichter Vertrag geschaffenen Status einer Unionsbürgerschaft an; zudem wird die Teilnahme der Unionsbürger an den Kommunalwahlen in den EG-Mitgliedstaaten nicht durch nationales, sondern durch Gemein-

schaftsrecht vorgesehen. Artikel 28 Abs. 1 GG regelt insoweit nur in verfassungskonformer Weise den Anwendungs- oder Geltungsvorrang des diesbezüglichen Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik Deutschland.

d) Zu M 11

Die Aufforderung des Europäischen Parlaments an die Mitgliedstaaten, den in der Union geborenen Kindern von Immigranten und Flüchtlingen die entsprechende nationale Staatsbürgerschaft zu verleihen, wird Gegenstand der Überlegungen zur anstehenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts sein. Dabei wird sorgfältig geprüft, ob für die genannten Personengruppen weitere Erleichterungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung vorgesehen werden sollen.

e) Zu M 12

Die Verbreitung rassistischen Gedankengutes kann bereits nach geltendem Recht mit Strafvorschriften wie § 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 130 (Volksverhetzung), § 131 (Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß) und §§ 185 ff. (Beleidigung) StGB erfaßt werden. Die Bundesregierung sieht hier – auch im Hinblick auf die Entschließung des Europäischen Parlaments – derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie prüft jedoch, ob durch den in einem Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache 12/4825) enthaltenen Vorschlag, in § 130 StGB das Wort „Menschenwürde“ durch das Wort „Würde“ zu ersetzen, der strafrechtliche Schutz vor der Verbreitung rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Gedankengutes verbessert werden könnte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGHZ 75/160 ff.) macht sich nach § 185 des Strafgesetzbuches der Beleidigung der jüdischen Mitbürger strafbar, wer den Mord an der jüdischen Bevölkerung während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft leugnet. Ein entsprechendes Verhalten kann auch den Straftatbestand des § 189 des Strafgesetzbuches (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener) erfüllen.

Durch das 21. Strafrechtsänderungsgesetz vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 965) ist gewährleistet, daß entsprechende Verhaltensweisen von Amts wegen verfolgt werden können. Auf das Erfordernis eines Strafantrages wurde verzichtet.

Ein Handlungsbedarf ist nicht gegeben.

Bereits nach geltendem Recht ist zur Erstattung einer Strafanzeige und zur Stellung eines Antrages auf Strafverfolgung im Sinne von § 158 Abs. 1 der Strafprozeßordnung jedermann befugt. Soweit es sich bei juristischen Personen und bei Vereinigungen um Verletzte der Straftat handelt, sind sie nach Maßgabe der §§ 172 ff. der Strafprozeßordnung zum Klageerzwingungsverfahren und zur Stellung eines Strafantrages berechtigt.

Auch können juristische Personen, die als Personenvereinigungen hier, insbesondere durch Beleidigungsdelikte verletzt sein können, gegen den Verletzer Privatklage erheben oder sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen.

Ein Handlungsbedarf ist daher nicht gegeben.

Soweit dagegen durch eine Tat, beispielsweise eine Körperverletzung, nur natürliche Personen verletzt wurden, steht das Recht zur Privatklage oder zur Nebenklage auch nur diesen Personen, nicht aber der Personenvereinigung, der sie möglicherweise angehören, zu. Ein Bedürfnis für eine

weitergehende Regelung ist nicht ersichtlich und durch die Entschließung des Europäischen Parlaments wohl auch nicht veranlaßt.

f) Zu M 14

Dieser Forderung wird in der Bundesrepublik Deutschland schon weitgehend Rechnung getragen.

Der Europabezug ist inzwischen zu einem festen Bestandteil von Lehrplänen und Unterrichtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Dies bestätigt die Fortschreibung der KMK-Empfehlung vom 8. Juni 1978 zum Thema „Europa im Unterricht“ durch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 1990. Die fortgeschriebene Empfehlung enthält neben einer Beschreibung der politischen Ausgangslage und des pädagogischen Auftrags der Schule vor allem auch Hinweise zur Umsetzung in die Unterrichtspraxis.

In dieser Richtung sind bereits erhebliche Leistungen erbracht worden, zum Teil mit Bundesförderung im Rahmen sog. Bund/Länder-Modellversuche. Gleichwohl bedarf die Förderung und Intensivierung der europäischen Dimension im Unterricht und Erziehung fortgesetzter Anstrengungen und verstärkten Zusammenwirkens aller an der Lösung dieser Aufgabe Beteiligten.

Vor dem Hintergrund fremdenfeindlich motivierter Gewalt in unserer Gesellschaft haben Bund und Länder besonders auch im Bildungsbereich auf breiter Basis reagiert.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat im Rahmen seiner gesamtstaatlichen Verantwortung zusammen mit den Ländern in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) gemeinsame Vorhaben konzipiert, inhaltlich vorbereitet und finanziell gefördert. Ein Ergebnis war der Beschluß der BLK vom 3. September 1992 zum Thema Gewalt in der Schule. Dieser legte den Grundstein für eine abgestimmte Vorgehensweise des Bundes und der Länder zur Förderung von Toleranz und Integration gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit.

Auf dem Gebiet von Bildung und Erziehung haben die Länder für ihren Bereich auf die gegenwärtig zu beobachtenden ausländerfeindlichen und extremistischen Tendenzen mit Sofortmaßnahmen und längerfristigen Programmen reagiert. Zu den Sofortmaßnahmen gehören Tagungen, Seminare oder Podiumsdiskussionen für Lehrer und Schüler zu aktuellen Fragen der Migration, der Ausländerpolitik und des Rechtsextremismus. Die Schulen wurden außerdem aufgefordert, dem Problem in geeigneter Weise im Unterricht und durch Schulveranstaltungen Rechnung zu tragen. Beispiele für derartige Aktivitäten sind Anzeigen in Zeitungen, Plakataktionen, Projekt- und Studientage oder -wochen, Mitwirkung bei kirchlichen Veranstaltungen und Schulfeste.

Die wirksame Bekämpfung von Fremdenangst, Ausländerfeindlichkeit, Extremismus und Gewalt setzt aber einen längerfristigen Bildungs- und Erziehungsprozeß voraus. Aus diesem Grunde wurden in fast allen Ländern entsprechende Inhalte in die Lehrpläne aufgenommen bzw. dort verstärkt verankert. Dabei geht es vor allem um die Themenkreise Ursachen und Folgen der Migration (auch aus geschichtlicher Sicht), Revisionismus, demokratischer Rechtsstaat, Menschenrechte und Friedenssicherung.

Mehrere Länder haben für ihren Bereich Gesamtkonzepte zur besseren Umsetzung übergreifender erzieherischer Anliegen erarbeitet, die in diesem Zusammenhang bedeutsam sind. Erwähnt werden Programme zu

vertiefter staatsbürgerlicher Bildung und Verantwortung und zur Menschenrechts- und Friedenserziehung, die die kognitive Ebene (Lehrpläne, Schulbücher, audiovisuelle Medien) ebenso berücksichtigen wie die emotionale und aktionale (Öffnung der Schulen nach außen, Sammeln unmittelbarer Erfahrung und Eröffnung von Handlungsmöglichkeiten im Umfeld der Schule, Stärkung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung der Schüler).

Zur Unterstützung der Lehrer werden Sachinformationsschriften, didaktische Materialien und Fortbildungsveranstaltungen wiederum zu den Themen Migration, Revisionismus und Rechtsextremismus aber auch zum allgemeinen Phänomen der Gewaltbereitschaft bei Jugendlichen, den Ursachen und den Möglichkeiten der Bekämpfung und Prävention angeboten. Fortbildungsveranstaltungen hierzu zielen auch auf eine Sensibilisierung der Selbstbeobachtung der Lehrer und auf Verhaltenstraining.

Mehr kulturkundliche Kenntnis und Materialien könnten den Lehrern an Schulen mit hohem Ausländeranteil die Arbeit erleichtern. Dessen ungeachtet leisten vor allen die Grund- und Hauptschulen, die zum Teil schon mehr als 50 % Ausländerkinder haben, einen beachtlichen Beitrag zur Integration und zum friedlichen Zusammenleben von Schülern unterschiedlicher kultureller Herkunft. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft seit 20 Jahren im Rahmen von Bund/Länder-Modellversuchen die Integration der ausländischen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der kulturellen Identität fördert. Diese Maßnahmen haben dem gegenseitigen Verständnis und der wechselseitigen Anerkennung in großer gesellschaftlicher Breite gedient.

g) Zu M 18

Die Überlegungen zu den Punkten M 3 und M 4 gelten grundsätzlich auch für die Ausführungen unter M 18:

Eine über die geltende Rechtslage hinausgehende Umsetzung der Entschließung des Europäischen Parlaments aus verfassungsrechtlichen Gründen erscheint nach Auffassung der Bundesregierung für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erforderlich.

Obwohl die Bedeutung der Massenmedien für die Bildung der öffentlichen Meinung und für die Entwicklung und Änderung von Auffassungen und Verhaltensmustern in der Bevölkerung unbestreitbar ist, sind staatliche Einflußnahme auf Inhalt, Art und Umfang der Berichterstattung in den Medien oder die Programme öffentlich-rechtlicher und privater Rundfunkanstalten durch Artikel 5 Abs. 1 GG grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt im Prinzip auch für die Entwicklung von Verhaltenskodizes. Allerdings enthalten die Rundfunkgesetze der Länder als Rechtsgrundlage für den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk Programmgrundsätze, die u. a. gerade auch die Achtung der Menschenwürde und das Verbot von Diskriminierungen jeder Art zum Gegenstand haben. Über die Einhaltung dieser Grundsätze wachen als staatsunabhängige Kontrollgremien die Rundfunkräte (öffentlich-rechtlicher Rundfunk) und die Landesmedienanstalten (privater Rundfunk).

Für den Bereich der gedruckten Medien hat der Deutsche Presserat als Selbstkontrollgremium der Presse publizistische Grundsätze (Pressekodex) und ausfüllende Richtlinien hierzu erlassen, die ebenfalls die Achtung der Menschenwürde und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie das Diskriminierungsverbot zum Gegenstand haben und über deren Einhaltung der Beschwerdeausschuß des Deutschen Presserates wacht.

Staatlicherseits bestehen Handlungsmöglichkeiten nur im Rahmen der Artikel 5 Abs. 1 GG einschränkenden allgemeinen Gesetze (z. B. Strafrecht, Jugendschutz, Persönlichkeitsschutz etc., vgl. Artikel 5 Abs. 2 GG) und hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an die Medien, etwa seitens der Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen, wobei allerdings grundsätzlich der in den Landespressegesetzen garantierte Auskunftsanspruch der Medien berücksichtigt werden muß.

17. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD) Wie lautet der Beschluß der Bundesregierung zur Schaffung einer nationalen Gedenkstätte in Berlin, und welche Baumaßnahmen wurden dafür in Auftrag gegeben?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 20. Juli 1993

Die Bundesregierung hat am 27. Januar 1993 folgendes beschlossen: „Die Bundesregierung wird die Schinkelsche Neue Wache in Berlin als Zentrale Gedenkstätte der Bundesrepublik Deutschland nutzen und sie den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft widmen. Hierfür wird der Innenraum gemäß der Gestaltungsidee von Heinrich Tessenow aus dem Jahre 1931 erneuert bzw. wiederhergestellt. Die in den Boden eingelassenen Urnen zum Gedenken an Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben an ihrem Ort. Statt des ursprünglichen sarkophagartigen Monoliths mit silbernem Eichenkranz wird die Skulptur Mutter mit totem Sohn (Pieta 1937) von Käthe Kollwitz aufgestellt.

Der Bundesminister des Innern wird beauftragt, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.“

Nach Angabe der mit dem Umbau der Neuen Wache in Berlin beauftragten Bundesbaudirektion wurden folgende Baumaßnahmen für die Umgestaltung zur Zentralen Gedenkstätte in Auftrag gegeben:

- Freilegung des Originalfußbodens und Ergänzung der im Rahmen früherer Umbaumaßnahmen entfernten Bereiche nach Vorliegen eines geeigneten Basaltsteins,
- Demontage der bisherigen Innenwandverkleidung und Montage neuer hellgrauer Kirchheimer Muschelkalkplatten,
- Erstellung und Montage einer bodenbündigen, glatten Grundfläche aus schwarzem schwedischen Granit für die Skulptur,
- Abdichtung der Dachkonstruktion, Sanierung sämtlicher Regenfallrohre und Erneuerung der Abwasserleitungen,
- Anpassung der Licht- und Tontechnik an die heutigen Bedürfnisse.

18. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD) Welche verfassungsschutzrelevanten neuen Erkenntnisse in bezug auf Mitgliederzahl, Verbreitung, nationale und internationale Verknüpfung hat die Bundesregierung über Gruppen, deren Mitglieder sich auf germanische oder keltische Abstammung berufen, z. B. Armanen-Orden, Goden, Gyfiliten, Heidnische Gemeinschaft oder ASGARD-Bund, und beobachtet sie diese Gruppen regelmäßig?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 21. Juli 1993**

Gruppierungen germanisch-keltischer Ausrichtung sind nicht schon aus diesem Grunde als rechtsextremistische Vereinigungen anzusehen. Nur im Ausnahmefall, wie beim ASGARD-Bund e. V., einer zahlenmäßig unbedeutenden Gruppe mit Sitz in Berlin, weisen sie rassistische oder/und nationalsozialistische Merkmale auf.

Die Vereinigung versteht sich als „Gemeinschaft heidnisch-germanischer Weltanschauung“ und wird geleitet von den ehemaligen Vorsitzenden des Landesverbandes Berlin der inzwischen verbotenen „Deutschen Alternative“. Die Gruppierung, der rd. 20 Neonazis angehören, tritt im wesentlichen durch die Herausgabe ihres „Nordisch-Germanischen Jahrbuchers“ hervor. In dem „Jahrbuch“, der vorwiegend von Neonazis und Angehörigen „heidnischer“ Gemeinschaften aus dem In- und Ausland bezogen wird, werden germanische Rasse, germanischer Kult und Götterglauben mythisch verklärt. Die Darstellung der germanischen Mythologie wird als Teil des „Kampfes um einen freien deutschen Glauben“ angesehen und damit politisch instrumentalisiert.

19. Abgeordneter
Siegfried Vergin
(SPD)
- Treffen Meldungen zu, wonach ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas gemeinsam von der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Berlin unter Mitwirkung eines in Berlin gebildeten Förderkreises auf einem würdigen Platz in der Nähe des Brandenburger Tores nach einem ausgeschriebenen Wettbewerb errichtet werden soll, und welche zeitlichen Abläufe wurden dafür vereinbart?

**Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt
vom 21. Juli 1993**

Meldungen, wonach ein Denkmal für die ermordeten Juden Europas gemeinsam von der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Berlin unter Mitwirkung eines in Berlin gebildeten Förderkreises auf einem würdigen Platz in der Nähe des Brandenburger Tores nach einem ausgeschriebenen Wettbewerb errichtet werden soll, treffen zu. Konkrete zeitliche Abläufe wurden dafür bislang nicht vereinbart. Die für Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs zuständige Berliner Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen beabsichtigt jedoch, die entsprechende Auslobung im Herbst 1993 durchzuführen, so daß mit der Fertigstellung des Denkmals – je nach Ausgestaltung der künstlerischen Konzeption und der Klärung sonstiger Fragen – etwa im Jahre 1996 gerechnet werden könnte.

20. Abgeordneter
Gunter Weißgerber
(SPD)
- Kann die Bundesregierung den am 30. Juni 1993 im ZDF-Fernsehmagazin „Frontal“ gesendeten Beitrag über ein angebliches Wirken der Organisierten Kriminalität (speziell die sizilianische Mafia) in Leipzig bestätigen, wonach die Mafia in der Innenstadt von Leipzig allein 10 Mrd. DM in Immobilien angelegt haben soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 20. Juli 1993**

Die Bundesregierung kann den Bericht des ZDF-Fernsehmagazins „Frontal“ nicht bestätigen. Im gesamten Zeitraum 1991/1992 wurden im Stadtgebiet Leipzig lediglich Immobiliengeschäfte im Gesamtwert von 3,5 Mrd. DM getätigt. Mafia-Angehörige oder deren Strohleute konnten als Immobilienkäufer nicht festgestellt werden.

21. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem beschriebenen Sachverhalt, falls er zutreffen sollte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 20. Juli 1993**

Entfällt.

22. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD) Besteht für die Bundesregierung in der Problematik weiterer gesetzgeberischer Bedarf?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Walter Priesnitz
vom 20. Juli 1993**

Triebfeder für die Organisierte Kriminalität ist das Gewinnstreben. Die erfolgreiche Bekämpfung muß daher entscheidend darauf abzielen, den Tätern und Auftraggebern die finanzielle Operationsbasis zu entziehen. Diesem Ziel dient das am 22. September 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG). Unter anderem wurde in diesem Gesetz erstmalig die Geldwäsche (§ 261 StGB) unter Strafe gestellt sowie das Institut der sogenannten Vermögensstrafe (§ 43 a StGB) eingeführt und die bisherige Verfallsregelung erweitert (§ 73 d StGB).

Als zweiter wesentlicher Schritt soll das sogenannte Geldwäschegesetz, das sich derzeit noch in der parlamentarischen Beratung (Vermittlungsausschuß) befindet, den Strafverfolgungsbehörden das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten erleichtern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

23. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD) Trifft es zu, wie in der FAZ vom 2. Juli 1993 berichtet wurde, daß ein namentlich nicht genannter Bundesanwalt im Prozeß gegen Markus Wolf ausgeführt habe, daß „eine Quelle aus dem

Bundesgebiet ihrer Führungsstelle in der Hauptverwaltung Aufklärung (des MfS) über Treffen zwischen Pfeiffer, Nilius und Jansen berichtet hat" und daß dies vor der entscheidenden Veröffentlichung im „DER SPIEGEL" in der Barschel-Pfeiffer-Affäre geschehen sei, und ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, diese Erkenntnisse dem Untersuchungsausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Verfügung zu stellen?

Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 19. Juli 1993

Die von Ihnen angesprochene Äußerung hat der Sitzungsvertreter des Generalbundesanwalts in der Hauptverhandlung gegen Markus Wolf in Düsseldorf am 4. Mai 1993 im Zusammenhang mit seiner Erklärung zur Einlassung des Angeklagten abgegeben. Grundlage waren Ermittlungserkenntnisse des Generalbundesanwalts aus einem anderen Verfahren. Es ist veranlaßt, daß diese Erkenntnisse dem Untersuchungsausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Anschluß an bereits übermittelte Unterlagen übersandt werden.

24. Abgeordneter
Joachim Hörster
(CDU/CSU)
- Treffen Pressemeldungen zu (z. B. FAZ vom 2. Juli 1993, S. 1), nach denen ein Bundesanwalt im Prozeß gegen Markus Wolf vor Gericht erklärt hat, es lägen Zeugenaussagen vor, „wonach eine Quelle aus dem Bundesgebiet ihrer Führungsstelle in der Hauptverwaltung Aufklärung (des MfS) über Treffen zwischen Pfeiffer, Nilius und Jansen berichtet hat" und falls ja, zu welcher Zeit hat jene Quelle berichtet?

Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 20. Juli 1993

Die von Ihnen angesprochene Äußerung hat der Sitzungsvertreter des Generalbundesanwalts in der Hauptverhandlung gegen Markus Wolf in Düsseldorf am 4. Mai 1993 im Zusammenhang mit seiner Erklärung zur Einlassung des Angeklagten abgegeben. Nach der Bekundung des Zeugen soll die angesprochene Quelle ihrer Führungsstelle in der ehemaligen Hauptverwaltung Aufklärung nach der Barschel-Affäre über ein Treffen zwischen Pfeiffer, Nilius und Jansen vor der Aufdeckung im „DER SPIEGEL" berichtet haben.

Es ist bereits veranlaßt, daß diese Erkenntnisse dem Untersuchungsausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Anschluß an bereits übermittelte Unterlagen übersandt werden.

25. Abgeordneter
Claus Jäger
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung mittels zivilrechtlicher Klagen die Führungskräfte des ehemaligen SED-Gewalt-Regimes für die Schäden haftbar machen, die sie dem deutschen Volk während ihrer Herrschaft zugefügt haben, und so ihr Vermögen und ggf. Einkommen zur Entschädigung heranzuziehen versuchen?

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
vom 20. Juli 1993**

Für zivilrechtliche Haftungsansprüche gegen ehemalige SED-Funktionäre ist das Recht der ehemaligen DDR maßgebend (Artikel 232 § 10 EGBGB). Insbesondere sind für solche Ansprüche die §§ 327f. des Zivilgesetzbuchs der ehemaligen DDR von Belang. Soweit ein Mitarbeiter eines staatlichen Organs rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden verursacht und damit einen Haftungsanspruch gegen den Staat – die ehemalige DDR – ausgelöst hat, können auch Regreßansprüche gemäß § 9 des Staatshaftungsgesetzes der DDR in Verbindung mit §§ 260ff. des Arbeitsgesetzbuchs der DDR zu prüfen sein.

Um für die Geltendmachung solcher Ansprüche aktiv legitimiert zu sein, müßte aber die Bundesrepublik Deutschland deren Inhaberin sein. Dies ist jedoch dann nicht der Fall, wenn – wie im Bereich des DDR-Unrechts in aller Regel – einzelne von Unrechtsmaßnahmen betroffene Personen geschädigt wurden.

Ferner müßte nachweisbar sein, daß zwischen einer konkreten, nach den Maßstäben des zum jeweiligen Zeitpunkt in der ehemaligen DDR geltenden Rechts rechtswidrigen Handlung eines bestimmten SED- oder Staatsfunktionärs und einem konkret bezifferbaren Schaden ein Kausalzusammenhang besteht. Ein derartiger Nachweis wird hinsichtlich der Folgen der SED-Mißwirtschaft, die insgesamt das Ergebnis einer über 40 Jahre dauernden Entwicklung darstellen, kaum zu führen sei. Eine auch nur symbolhafte Heranziehung ehemaliger SED-Funktionäre zur Wiedergutmachung der Folgen der sozialistischen Mißwirtschaft und des DDR-Unrechts mit Mitteln des Zivilrechts dürfte daher grundsätzlich keinen geeigneten Weg darstellen. Dies schließt nicht aus, daß dort, wo im Einzelfall Rechtsverstöße nachweisbar sind, auch zivilrechtliche Schritte unternommen werden, so zum Beispiel in Fällen von Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken nach dem Gesetz über den Verkauf volkseigener Gebäude.

- | | |
|---|---|
| 26. Abgeordnete
Christina
Schenk
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie viele Ermittlungsverfahren wegen § 175 gab es 1992 bzw. im ersten Halbjahr 1993 in den einzelnen Bundesländern? |
| 27. Abgeordnete
Christina
Schenk
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Gibt es in einzelnen Bundesländern oder bundesweit Indizien für eine Steigerung der Zahl der Ermittlungsverfahren wegen § 175 im Vergleich zu den Jahren 1987 bis 1991? |

**Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
vom 21. Juli 1993**

Die in den Ländern vorgenommene Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) ist eine Verfahrensstatistik, die die Erledigungsarten (Anklagen, Einstellungen etc.) aufzeigt; eine Aufschlüsselung nach Delikten enthält sie nicht.

Angaben über die polizeilich registrierten Straftaten nach § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) für die Jahre 1987 bis 1992 enthält die nachfolgende Tabelle; Angaben für das Jahr 1993 stehen noch nicht zur Verfügung. Eine Aufgliederung nach einzelnen Bundesländern liegt nicht vor.

Registrierte Straftaten nach § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) in den Jahren 1987 bis 1992

Jahr	Registrierte Straftaten
1987	596
1988	599
1989	486
1990	512
1991	455
1992*)	497

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik, herausgegeben vom Bundeskriminalamt
Tabellen: 1.1.2 und 01 im Anhang

*) Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 1992, veröffentlicht im Bulletin Nr. 40 vom 18. Mai 1993.

Die Zahlen lassen – abgesehen von eher geringfügigen Schwankungen – im mittelfristigen Vergleich seit 1987 eine rückläufige Tendenz erkennen.

Ergänzend werden nachstehend Angaben der Strafverfolgungsstatistik zu Abgeurteilten und Verurteilten nach § 175 StGB für die Jahre 1987 bis 1990 aufgeführt (Angaben für die nachfolgenden Jahre liegen noch nicht vor). Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung durch Urteil oder Einstellungsbeschluß rechtskräftig abgeschlossen worden sind; Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde. Die Angaben der Strafverfolgungsstatistik und der Polizeilichen Kriminalstatistik sind schon allein deshalb nicht unmittelbar miteinander vergleichbar, weil die Polizeiliche Kriminalstatistik die in einem Jahr registrierten Straftaten erfaßt, die Strafverfolgungsstatistik hingegen die Abgeurteilten und Verurteilten eines Jahres.

Im wesentlichen lassen auch die Angaben aus der Strafverfolgungsstatistik eine rückläufige Tendenz seit 1987 erkennen.

Abgeurteilte und Verurteilte nach § 175 StGB (Homosexuelle Handlungen) in den Jahren 1987 bis 1990

Jahr	Abgeurteilte	Verurteilte
1987	168	117
1988	143	95
1989	151	95
1990	125	96

Quelle: Strafverfolgung, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden

1987: Arbeitsunterlage Tabelle 1
1988 bis 1990: Arbeitsunterlage Tabelle 2.1

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß § 175 StGB nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages nur für das Gebiet der alten Bundesländer gilt. Die im Gebiet der neuen Bundesländer fortgeltende Vorschrift des § 149 StGB-DDR erfaßt nicht spezifisch homosexuelle Handlungen mit männlichen Jugendlichen und ist daher mit § 175 StGB nicht vergleichbar.

28. Abgeordnete
Renate Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung und wie bewertet sie den Vorschlag, durch höhere Gebühren für dringende Fälle den Eintrag in das Grundbuch zu beschleunigen und dadurch auch Mittel für zusätzliches Personal in den Grundbuchämtern zu erwirtschaften?

Antwort der Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger vom 20. Juli 1993

Höhere Gebühren für beschleunigte Erledigung bestimmter Angelegenheiten können zu modernen marktwirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten gehören. Ihrem Einsatz steht die Bundesregierung grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Er wird allerdings nur möglich sein, wenn eine beschleunigte Erledigung nicht zu den Leistungen gehört, die der Bürger ohnehin beanspruchen kann, und wenn die Kapazitäten für ein derartiges Zusatzleistungsangebot vorhanden sind. Hinzu kommt, daß die Gebühren wohl nur verlangt werden können, wenn die Beschleunigung allein dem zahlenden Bürger zugute kommt. Diese Voraussetzungen sind bei den Grundbuchämtern nicht gegeben. Die Grundbuchämter sind gesetzlich verpflichtet, mehrere dasselbe Grundstück betreffende Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten. Von diesem sogenannten Prioritätsprinzip kann aus zwingenden Gründen des materiellen Rechts nicht abgewichen werden, denn die Reihenfolge des Eingangs der Anträge bestimmt den Rang der einzutragenden Rechte. Man könnte deshalb Beschleunigungsgebühren nur für die Auswahl der Akten vorsehen, mit der Folge, daß dann alle auf das betreffende Grundstück bezogenen Anträge bevorzugt behandelt werden müßten. Eine entsprechende Regelung sieht die für die Grundbuchämter in den neuen Ländern geltende Grundbuchverfahrenbeschleunigungsregelung – allerdings ohne besondere Gebührenregelung – für investive Vorgänge bereits vor.

Diese in den neuen Ländern gültige Vorrangregelung trägt dem eminenten öffentlichen Interesse an der Förderung von Investitionen in diesem Gebiet Rechnung. Ich habe aber Zweifel, ob sie auf dem von Ihnen vorgeschlagenen Weg auf die alten Länder übertragen werden sollte. Denn ohne Kapazitätsverbesserungen wird ein solches System zu Lasten der Erledigungsdauer bei den „normalen“ Fällen gehen. Im übrigen ist die in Einzelfällen feststellbare längere Erledigungsdauer oftmals darauf zurückzuführen, daß die Sache kompliziert ist und nicht hinreichend vorbereitet bei dem Grundbuchamt eingereicht wird. Die in diesen Fällen notwendigen Klärungsprozesse lassen sich aber durch Beschleunigungsgebühren nicht nachhaltig beeinflussen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

29. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Nach welchen Regelungen und Grundsätzen werden Schadstoffanreicherungen in Boden und Grundwasser (sog. Altlasten) auf von den ausländischen Streitkräften nach dem 8. Mai 1945 requirierten Grundstücken erkundet und beseitigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juli 1993

Nach dem 8. Mai 1945 requirierte Liegenschaften sind den verbündeten ausländischen Streitkräften seit dem 5. Mai 1955 aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen vertraglich zur ausschließlichen Benutzung überlassen. Nach diesen Vereinbarungen sind die Streitkräfte dafür verantwortlich, daß der Zustand der Liegenschaften den Anforderungen des deutschen Rechts entspricht. Das bedeutet, daß die Streitkräfte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und etwaige durch ihre Tätigkeit entstandenen Umweltbelastungen in eigener Verantwortung zu beseitigen haben.

30. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Nach welchen Regelungen und Grundsätzen werden wegen dieser Schadstoffanreicherungen gegebenenfalls Entschädigungen geleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juli 1993

Nach Rückgabe nicht mehr benötigter nichtbundeseigener Liegenschaften an den Eigentümer werden noch vorhandene Schäden aufgrund der mit dem Eigentümer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen reguliert.

31. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß infolge einer Requirierung von Grundstücken eingetretene Schadstoffanreicherungen in Boden und Grundwasser als enteignungsgleicher Eingriff zu werten und zu entschädigen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juli 1993

Ob Schadstoffanreicherungen in Boden und Grundwasser auch als enteignungsgleicher Eingriff zu werten sind, läßt sich nur in Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalles beurteilen.

32. Abgeordneter
**Ortwin
Lowack**
(fraktionslos)
- Was spricht dagegen, anstelle der Besteuerung des Einkommens die Konsumausgaben progressiv zu besteuern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 16. Juli 1993

Der theoretische Vergleich zwischen einer Besteuerung des Einkommens und des Konsums führt in der finanzwissenschaftlichen Literatur nicht zu allgemein akzeptierten Ergebnissen. In der steuerpolitischen Praxis gibt es weltweit keine progressive Besteuerung der Konsumausgaben.

Die Wahl des Einkommens als Indikator der steuerlichen Leistungsfähigkeit hat sich bewährt. Eine Umstellung auf den Konsum würde einen völligen Systemwechsel mit unübersehbaren Auswirkungen auf Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungshandeln und damit auch auf Planungssicherheit und wirtschaftliche Situation der Steuerpflichtigen bedeuten. Demgegenüber können einzelne – in der Wissenschaft aber umstrittene – Vorteile der Konsumbesteuerung nicht ins Gewicht fallen.

Eine Konsumausgabensteuer würde höhere Steuersätze als die Einkommensteuer erfordern, um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Damit würde die Neigung zu Mißbräuchen und Steuerumgehungen zunehmen. Die Bundesregierung verfolgt seit langem eine Steuerpolitik, die auf eine breite Bemessungsgrundlage bei wenigen Ausnahmen zielt. Eine allgemeine Steuerbefreiung für die Ersparnis würde dieser Politik grundsätzlich zuwiderlaufen.

Eine Konsumausgabensteuer würde auch zu einer erheblichen Komplizierung der Steuererhebung führen. Alle Konsumenten müßten eine Steuererklärung abgeben, da der Konsum nicht auf andere Weise – etwa durch den Arbeitgeber – den Finanzbehörden mitgeteilt werden kann. Darüber hinaus müßten die Konsumenten ihre Käufe an langlebigen Konsumgütern ermitteln und Abschreibungen auf dieselben vornehmen. Andernfalls käme es zu unvermeidbaren Sprüngen in der jährlichen Steuerbelastung.

Im übrigen würde eine Konsumausgabensteuer zu erheblichen Problemen bei der internationalen Steuerharmonisierung und bei der Integration in das vorhandene Steuersystem führen. Deutschland würde sich im internationalen Vergleich auf einen steuerpolitischen Sonderweg begeben.

33. Abgeordneter
Michael Müller
(Düsseldorf)
(SPD)

Ist es richtig, daß die Finanzämter bei der Veranlagung zur Einkommensteuer verschiedenartig verfahren, insbesondere im Hinblick auf Rentner bzw. Rentnerinnen, die neben ihrer Rente eine Betriebsrente erhalten, und wie Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes behandelt werden, während Rentner und Rentnerinnen, vor allem aber Witwen, die neben ihrer Rente aus dem Arbeitnehmereinkommen während ihrer Berufstätigkeit mit dem verstorbenen Ehepartner zusammen Sparvermögen gebildet haben, nicht als Arbeitnehmer behandelt werden, also keine Freibeträge in Form von Weihnachtsgeld, Arbeitnehmerfreibetrag und auch nicht die Werbungskostenpauschale erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juli 1993

Die Einkommensteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (d. h. aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis) entfällt,

gilt durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten, wenn nicht eine Veranlagung auf Antrag oder von Amts wegen in Betracht kommt (§ 46 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Eine Veranlagung ist z. B. durchzuführen, wenn bei Einkommen bis 27 000 DM (Ehegatten 54 000 DM) die Summe der Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen (sog. Nebeneinkünfte), mehr als 800 DM beträgt (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Solche Nebeneinkünfte eines Arbeitnehmers (oder Ruhgeldempfängers oder dessen Witwe) sind z. B. Einkünfte aus einer Sozialversicherungsrente oder aus Kapitalvermögen. Bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte werden die gesetzlichen Pausch- oder Freibeträge (z. B. Sparer-Freibetrag) abgezogen.

Diese Grundsätze gelten nicht für Personen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, sondern ausschließlich Renten und/oder andere Einkünfte. Sie werden regelmäßig nur veranlagt, wenn das zu versteuernde Einkommen den Tarif-Grundfreibetrag übersteigt.

34. Abgeordneter
Michael Müller (Düsseldorf)
(SPD)
- Ist es richtig, daß Rentnerinnen und Rentner, die neben ihrer Rente eine Betriebsrente erhalten, bei der Berechnung der Einkommensteuer die vollen Freibeträge erhalten, obwohl ein Weihnachtsgeld zur Betriebsrente nicht gewährt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juli 1993

Die Einkünfte aus Sozialversicherungsrenten unterliegen mit dem sog. Ertragsanteil der Einkommensteuer. Dieser beträgt, wenn der Rentenberechtigte bei Rentenbeginn das 65. Lebensjahr vollendet hat, gegenwärtig 24 % des Jahresbetrags der Rente. Davon werden die Werbungskosten abgezogen, mindestens ein Pauschbetrag von 200 DM.

Betriebsrenten gehören als Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Bei der Ermittlung dieser Einkünfte wird der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 2 000 DM und von Versorgungsbezügen ab dem Alter von 62 Jahren auch der Versorgungsfreibetrag in Höhe von 40 %, höchstens 6 000 DM, abgezogen.

Der Weihnachtsfreibetrag ist ab 1990 in dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM aufgegangen.

35. Abgeordneter
Michael Müller (Düsseldorf)
(SPD)
- Ist es richtig, daß die Anerkennung der Zinserträge unterschiedlich geregelt ist, daß insbesondere nach vorliegenden Beispielen die Zinseinnahmen einer Witwe aus gemeinsamen Ersparnissen voll angerechnet wurden, obwohl das nachgewiesene Kapitalvermögen aufgrund sparsamster Bewirtschaftung und Lebensführung aus dem früheren Arbeitnehmereinkommen des allein tätigen Ehemannes gebildet war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 15. Juli 1993

Der Einkommensteuer unterliegen die Erträge aus einer Einkunftsquelle, nicht jedoch die Einkunftsquelle selbst. Dabei spielt es keine Rolle, ob die

Einkunftsquelle aus ersparten Mitteln (z. B. Arbeitslohn, erwirtschafteten Gewerbegewinnen), ererbtem Vermögen, aus Schenkung oder aus Lotteriegewinnen entstanden ist. Die Erträge sind demjenigen zuzurechnen, dem sie zufließen.

36. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD) Werden durch den Abzug der amerikanischen Streitkräfte aus Frankfurt/Main Schulgebäude frei, und wenn ja, bis wann ist damit zu rechnen?
37. Abgeordnete
**Gudrun
Schaich-Walch**
(SPD) Ist für den Fall, daß es sich um Liegenschaften im Bundesvermögen handelt, mit einer Veräußerung dieser Grundstücke zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 16. Juli 1993

Die US-Streitkräfte werden zunächst vier Schulgebäude, die Teile der ihnen überlassenen bundeseigenen Liegenschaften in Frankfurt/Main sind, freigeben. Dies wird voraussichtlich aber nicht vor Mitte 1995 der Fall sein. Darüber hinaus ist die weitere Entwicklung noch nicht abzusehen.

Sofern Rückerwerbsansprüche früherer Eigentümer und ein sonstiger Bundesbedarf nicht bestehen sollten und auch eine selbständige Verwertung der Grundstücksteile mit den Schulgebäuden möglich ist, habe ich gegen eine Veräußerung grundsätzlich keine Bedenken.

38. Abgeordneter
**Heribert
Scharrenbroich**
(CDU/CSU) Wie lange wird es dauern, bis die Bundesvermögensverwaltung entschieden hat, ob und zu welchen Bedingungen sie das 3,7 ha große Areal in Bad Kreuznach der Stadt zur Nutzung anbietet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 21. Juli 1993

Frei werdende militärisch genutzte Liegenschaften bietet die Bundesvermögensverwaltung vorrangig den von der Konversion betroffenen Belegeneheitsgemeinden zum Erwerb an, sofern kein Bundes- und Landesbedarf besteht. Im April dieses Jahres hat die Stadt Bad Kreuznach der Oberfinanzdirektion Koblenz ihr Interesse am Erwerb der Minick-Kaserne bedeutet, sobald diese von den US-Streitkräften freigegeben wird. Daneben haben die Justizverwaltung des Landes und der örtliche Katastrophenschutz Interesse an der Nutzung einzelner Gebäude gezeigt. Soweit die Liegenschaft für die Unterbringung dieser Dienststellen nicht benötigt wird, steht ihrem Verkauf an die Stadt Bad Kreuznach nichts im Wege.

Der Bund ist haushaltsrechtlich verpflichtet, seine Liegenschaften zum vollen Wert zu veräußern, der sich in diesem Fall nach dem Ergebnis der gegenwärtig durchgeführten Wertermittlung richtet. Je nach dem vorgesehenen Verwendungszweck kann der Kaufpreis ggf. nach dem Verbilligungsprogramm der Bundesregierung für Liegenschaften gemindert werden.

Sobald die US-Streitkräfte die Minick-Kaserne an die Bundesvermögensverwaltung zurückgegeben haben, kann sie der Stadt Bad Kreuznach zur Nutzung angeboten werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

39. Abgeordneter **Wolfgang Dehnel** (CDU/CSU) Warum wurde bei der begrüßungswerten Entscheidung „EG-Fördermittel-Bereitstellung“ für die neuen Bundesländer deren tatsächlicher Arbeitslosenstand nicht in die Förderungsbegründung einbezogen, und hat sich dies auf den Förderbetrag negativ ausgewirkt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 19. Juli 1993

Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 sollten bei der Verteilung der Strukturfondsmittel der nationale Wohlstand, der regionale Wohlstand, die Bevölkerung der Region und das relative Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und – bei den entsprechenden Zielen – die Erfordernisse der Entwicklung des ländlichen Raumes berücksichtigt werden. Diese Kriterien sind angemessen zu gewichten. Arbeitslosigkeit ist also nur eines der für die Mittelverteilung maßgeblichen Kriterien.

Die Bundesregierung ist in ihren Gesprächen mit der EG-Kommission dafür eingetreten, als Verteilungskriterium für die neuen Bundesländer die tatsächliche Arbeitsmarktbelastung, d. h. nicht nur die in der Statistik ausgewiesene Zahl der Arbeitslosen, sondern auch die im Rahmen von Umschulungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geförderten Personen zu berücksichtigen. Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, darauf einzugehen, da eine gerechte Mittelverteilung zwischen den Mitgliedstaaten nur auf der Basis von vergleichbaren Statistiken der Mitgliedstaaten beruhen könne; sie könne daher bei uns ebenso wie in anderen Mitgliedstaaten nur die amtlichen Statistiken über die Arbeitslosigkeit heranziehen.

Der Bundesregierung ist es in den abschließenden Verhandlungen jedoch gelungen, eine höhere Mittelzusage zu erreichen, als die Kommission nach ihren eigenen Berechnungen vorgesehen hatte. In dem Zusammenhang hatte die Bundesregierung auch auf die verdeckte Arbeitslosigkeit verwiesen.

40. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD) Ist es zutreffend, daß deutsche Firmen zur Umgehung eingeführter Zölle auf Pestizide (nach Polen) ihre Stoffe zuerst nach Finnland zu den dortigen Tochterfirmen liefern (Freihandelsabkommen mit Deutschland), um diese dann von Finnland aus nach Polen zu bringen (Freihandel zwischen diesen Ländern), so daß die Pestizide dort dann billiger auf den Markt kommen und der Absatz höher ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 19. Juli 1993**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, daß deutsche Firmen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel über Finnland liefern, um den polnischen Einfuhrzoll für Einfuhren aus der EG zu umgehen.

Werden die Vorschriften der entsprechenden Freihandelsabkommen EG-Finnland und Finnland-Polen eingehalten, sind Zolleinsparungen durch diesen Transportweg nicht möglich. Voraussetzung für die zollfreie Einfuhr von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Finnland in Polen ist, daß diese finnischen Ursprungs sind.

Durch die Lieferung deutscher Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel nach Finnland erhalten diese jedoch keinen finnischen Ursprung; sie sind daher im Falle der Weiterlieferung nach Polen dort nicht präferenzberechtigt.

Zollrechtlich anders zu beurteilen sind jedoch Lieferungen von Ausgangsstoffen für die Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Vorerzeugnissen) aus Deutschland nach Finnland.

Die Einfuhren von Vorerzeugnissen aus Deutschland sind in Finnland im Rahmen des Freihandelsabkommens EG-Finnland zollfrei.

Werden in Finnland aus diesen Vorerzeugnissen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel hergestellt, so kann für das Fertigerzeugnis ein finnischer Präferenznachweis ausgestellt werden, der die zollfreie Einfuhr dieser Waren in Polen ermöglicht.

Voraussetzung dafür ist, daß die Ursprungsregeln des Freihandelsabkommens Finnland-Polen eingehalten werden. Die Einhaltung der Ursprungsregeln wird durch die finnischen Zollbehörden überwacht und kann im Falle von Zweifeln durch den polnischen Zoll überprüft werden.

41. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD) Wie hat sich der Export von Pestiziden von Deutschland nach Polen in den letzten fünf Jahren nach Wirkgruppen und -mengen sowie in Deutscher Mark entwickelt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen
vom 19. Juli 1993**

Die Entwicklung der Ausfuhr von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln von Deutschland nach Polen in den Jahren 1988 bis 1992 ist der Anlage *) zu entnehmen. Daten für 1993 liegen noch nicht vor.

Eine tiefere statistische Untergliederung nach einzelnen Wirkstoffen und deren Mengen ist nicht verfügbar.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

42. Abgeordneter **Klaus Lennartz** (SPD) Trifft es zu, daß Polen Zölle auf Pestizid-Importe aus Deutschland eingeführt hat, und wie hoch liegen diese gegebenenfalls?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 19. Juli 1993

Der polnische Zollsatz für Einfuhren von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus der EG beträgt 15%. Dieser Zollsatz entspricht dem derzeitigen polnischen Außenzoll und ist auch der Ausgangszollsatz für den im Europa-Abkommen mit der EG vereinbarten Zollabbau.

Der polnische Einfuhrzoll wird in folgenden Schritten abgebaut:

- 1. Januar 1995 auf 80%
- 1. Januar 1996 auf 60%
- 1. Januar 1997 auf 40%
- 1. Januar 1998 auf 20%
- 1. Januar 1999 auf 0%

Darüber hinaus erhebt Polen derzeit einen Zusatzzoll in Höhe von 6% auf alle Einfuhren und eine Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 22%. Diese beiden Abgaben werden auch auf Einfuhren aus Finnland erhoben.

43. Abgeordneter **Ortwin Lowack** (fraktionslos) Welchen Betrag wird die Bundesrepublik Deutschland von 1994 bis 1998 voraussichtlich in den Strukturfonds einschließlich dem Adhäsionsfonds einbezahlen, aus dem laut Mitteilung des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung die fünf neuen Bundesländer und Ostberlin von 1994 bis 1999 insgesamt ca. 28 Mrd. DM für Entwicklungsmaßnahmen erhalten sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Reinhard Göhner vom 19. Juli 1993

Deutschland wird aus den Strukturfonds der EG zwischen 1994 und 1999 zum einen den von Ihnen genannten Betrag von rd. 28 Mrd. DM für die neuen Bundesländer und Ostberlin erhalten. Hinzu kommen – allerdings deutlich niedrigere – Mittel, die aus den EG-Strukturfonds in die westlichen Bundesländer fließen; diese Rückflüsse lassen sich noch nicht beziffern.

Deutschland trägt einen Finanzierungsanteil am gesamten Haushalt der Gemeinschaft, nicht speziell an Einzelbereichen. Dieser Anteil ist aber für die EG-Strukturpolitik (Strukturfonds, Kohäsionsfonds) der gleiche wie am EG-Budget insgesamt. Der deutsche Finanzierungsanteil liegt z. Z. bei rund 30% des Haushalts.

Der Europäische Rat in Edinburgh hat im Dezember 1992 beschlossen, daß für Strukturmaßnahmen einschließlich Kohäsionsfonds in den Jahren 1994 bis 1999 folgende verfügbare Mittel gebunden werden sollen (zu Preisen von 1992):

1994:	21 885 Mio. ECU
1995:	23 480 Mio. ECU
1996:	24 990 Mio. ECU
1997:	26 526 Mio. ECU
1998:	28 240 Mio. ECU
1999:	30 000 Mio. ECU.

Bei einem Fortbestand des gegenwärtigen Finanzierungsanteils von rund 30 % wird Deutschland rund 93,1 Mrd. DM (zu Preisen von 1992) für die Strukturmaßnahmen aufbringen.

Ein Vergleich der Rückflüsse aus den Strukturfonds mit den insgesamt für die EG-Strukturpolitik vorgesehenen Mitteln macht deutlich, daß wir – wie in den vergangenen Jahrzehnten – mit Abstand größter Nettozahler der Gemeinschaft bleiben werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter
Peter Harry Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)
- Was hat die Bundesregierung gegen die am 9. Juli 1993 in der Plattfischzone aufgebrauchten niederländischen Fischkutter, bei denen jetzt endlich einmal die schon lange von den Fischern vermutete Übermotorisierung sicher festgestellt werden konnte, unternommen?
45. Abgeordneter
Peter Harry Carstensen
(Nordstrand)
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen wird die jetzt vorhandene Möglichkeit der Messungen von Leistungen der Motoren auf Fischkuttern in bezug auf
- Überwachung durch die Fischereiaufsicht
 - Bestrafung der aufgebrauchten Kutterführer
 - bilateralen politischen Aktivitäten insbesondere gegenüber den Niederlanden
 - Verhandlungen im EG-Fischereirat
- haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 21. Juli 1993

Eine unmittelbare Handhabe gegenüber diesen niederländischen Fischkuttern besteht für die Bundesregierung bedauerlicherweise nicht. Die beiden niederländischen Kutter werden gemäß Artikel 9 der „Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände“ in Verbindung mit der „Verordnung (EWG) Nr. 55/87 der Kommission vom 30. Dezember 1986 zur Festlegung der Liste der Schiffe mit einer Länge über alles von mehr als 8 m, die in bestimmten Zonen der Gemeinschaft mit Baumkurren fischen dürfen“ auf der sog. Baumkurrenliste von der EG-Kommission geführt.

Die Bundesregierung hat keinerlei rechtliche Handhabe, diese Fahrzeuge von der Liste streichen zu lassen. Allerdings hat die Bundesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 1993 die EG-Kommission aufgefordert,

- „die festgestellten Fischereifahrzeuge von der Baumkurrenliste zu streichen,
- alle Mitgliedstaaten zu einer unverzüglichen generellen Überprüfung der auf dieser Liste befindlichen Fischereifahrzeuge aufzufordern,
- durch eine Änderung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 eine unmittelbare Ahndung von Verstößen im hier gegebenen Zusammenhang zu ermöglichen – z. B. durch sofortige automatische Streichung aus der Baumkurrenliste“.

Mit Schreiben vom gleichen Tage hat die Bundesregierung auch die niederländischen Behörden von der Aufforderung an die EG-Kommission unterrichtet.

Nach derzeitigen Erkenntnissen haben die niederländischen Behörden die beiden Kuttereigner aufgefordert, unter Aufsicht der niederländischen Kontrolldienste die Motoren wieder vorschriftsmäßig umzubauen. Ein Kutter soll diese Umbauten bereits vorgenommen haben und wieder mit Genehmigung der niederländischen Behörden die Fischerei aufgenommen haben. Mit Schreiben vom 7. Juli 1993 hat die Bundesregierung ihr Befremden gegenüber der EG-Kommission über diese Tatsache mitgeteilt und erneut auf Überarbeitung der einschlägigen Vorschriften gedrängt, um eine bessere Handhabe gegenüber solchen Verstößen zu bekommen. Ein Antwortschreiben der EG-Kommission ist bisher nicht eingetroffen.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 kein ausdrückliches Verbot vorsieht, mit stärkeren Motoren als erlaubt zu fischen, besteht weder für das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven als federführende Behörde noch für die Bundesregierung die Möglichkeit, Bußgelder gegen die niederländischen Kutterkapitäne zu verhängen. Auch bezüglich dieses Mangels hat die Bundesregierung inzwischen mehrfach eine Anpassung der entsprechenden Verordnung von der EG-Kommission verlangt.

Hinsichtlich der Fischereiaufsicht ergeben sich aufgrund der erstmals nachgewiesenen Möglichkeit zu Motorenmessung auf See erhebliche Konsequenzen. Sowohl Bundes- wie auch Landeskontrollschiffe werden zukünftig verstärkt derartige Kontrollen durchführen. Derartige Kontrollen können, wie die Aufbringungsfälle vom 9. Juli 1993 gezeigt haben, nur in Zusammenarbeit mit Spezialisten des Germanischen Lloyds vorgenommen werden. Pro Kontrolle sind dafür rund 3000 DM zu veranschlagen.

Eine Bestrafung der Kutterkapitäne ist, wie bereits eingangs dargestellt, wegen Fehlens einer durchsetzbaren Verbotsnorm derzeit bedauerlicherweise nicht möglich.

Der Kontakt mit dem holländischen Allgemeinen Inspektionsdienst (AID) ist bereits jetzt sehr eng. Fast wöchentlich kommt es zu bilateralen Gesprächen und Kontakten zwischen dem in Deutschland für die Fischereikontrolle zuständigen Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und dem AID. Aufgrund der Vorkommnisse werden sicherlich die Kontakte noch verstärkt werden.

Das wichtigste Ziel in naher Zukunft wird es aber sein, eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 herbeizuführen. Dazu bedarf es zuerst aber eines Vorschlags der EG-Kommission. Der aktuelle Fall, der augenscheinlich die Mängel der derzeitigen Fassung der Verordnung zutage hat treten lassen, dürfte auch die EG-Kommission von der Notwendigkeit

eines entsprechenden Vorschlags überzeugt haben. Die Bundesregierung wird jedenfalls auch weiterhin mit Nachdruck auf die notwendige Änderung drängen.

46. Abgeordneter
**Albrecht
Müller
(Pleisweiler)**
(SPD)
- Geht die Bundesregierung davon aus, daß im Weinbau bei Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, bei deren Anwendung und bei der Kontrolle ihrer Anwendung in Deutschland und in den anderen Ländern der EG in gleicher Weise verfahren wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 20. Juli 1993**

Mit der Richtlinie 91/414/EWG wurde das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln – auch für den Weinbau – EG-weit harmonisiert. Die Richtlinie enthält auch Vorschriften über die Anwendung und Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Richtlinie in den Mitgliedstaaten in gleicher Weise umgesetzt wird. Bei den Beratungen zu dieser Richtlinie hat sie auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes gegen erheblichen Widerstand mehrerer Mitgliedstaaten und teilweise auch der EG-Kommission durchgesetzt, daß einerseits eine möglichst weitgehende Harmonisierung und andererseits ein möglichst hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt EG-weit verankert wurde.

47. Abgeordneter
**Albrecht
Müller
(Pleisweiler)**
(SPD)
- Was tut die Bundesregierung, um diesbezüglich zu einheitlichen Regelungen zu gelangen und deren Einhaltung und Kontrolle in allen europäischen Ländern zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 20. Juli 1993**

Artikel 4 der Richtlinie 91/414/EWG schreibt u. a. vor, daß Pflanzenschutzmittel nur zugelassen werden, wenn bestimmte Bedingungen unter Anwendung der Einheitlichen Grundsätze erfüllt sind. Durch die Einheitlichen Grundsätze soll gewährleistet werden, daß die Zulassungsbehörden der Mitgliedstaaten die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen in gleicher Weise anwenden und über diese entscheiden.

Die Bundesregierung mißt diesen Grundsätzen große Bedeutung bei, da sie die Harmonisierung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln komplettiert. Sie hat daher von Anfang an darauf gedrungen, daß die Einheitlichen Grundsätze integraler Bestandteil der Zulassungsrichtlinie und im Ratsverfahren verabschiedet werden, und dies durchgesetzt.

Die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bleibt weiterhin den zuständigen nationalen Behörden vorbehalten. In der Bundesrepublik Deutschland obliegt diese Aufgabe nach § 34 des Pflanzenschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

48. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)
- Wie hat sich die Soll-Vorschrift im Arbeitsförderungsgesetz, wonach Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden sollen, quantitativ und qualitativ ausgewirkt, und inwieweit kann diese Soll-Vorschrift nach den Erfahrungen des letzten Jahres als „wirkungsvolle gesetzliche Grundlage“ (Pressemitteilung der Bundesministerin für Frauen und Jugend vom 1. Juli 1992) betrachtet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 16. Juli 1993**

Auf Ihre Frage im März dieses Jahres, wie sich die seit 1. Januar 1993 in Kraft getretene Vorschrift über die Förderung der Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen ausgewirkt hat, hat Ihnen mein Kollege Horst Günther mitgeteilt, daß der bisherige Zeitraum für eine Analyse zu kurz ist. Dies gilt immer noch, weil wegen des Zusammentreffens unterschiedlicher Einflüsse und Entwicklungen direkte Auswirkungen einer solchen Fördervorschrift nur schwer und nur langfristig feststellbar sind.

Soweit Sie an konkreten Entwicklungen des Arbeitsmarktes für Frauen interessiert sind, werden Ihnen gerne entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt.

49. Abgeordneter
**Klaus
Kirschner**
(SPD)
- Wie hoch war jeweils der durchschnittliche Betrag des Arbeitslosengeldes/der Arbeitslosenhilfe Ende Mai 1993 bei männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten?
50. Abgeordneter
**Klaus
Kirschner**
(SPD)
- Wie hoch war jeweils der prozentuale Anteil der Arbeitslosen, die Ende Mai 1993 Arbeitslosengeld/-hilfe unter 500 DM, von 500 DM bis 750 DM, von 750 DM bis 1000 DM und über 1000 DM erhielten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier
vom 15. Juli 1993**

Die von Ihnen zu Frage 49 erbetenen Angaben sind aus Tabelle 1 (aufgeschlüsselt nach Bundesgebiet West und Ost) ersichtlich.

Die für die Beantwortung der Frage 50 notwendigen statistischen Erhebungen für die von Ihnen gewünschte Schichtung liegen bei der Bundesanstalt für Arbeit zwar nicht vor, jedoch die aus Tabelle 2 ersichtlichen Daten für die übliche Schichtung.

Durchschnittliche finanzielle Leistungen *) je Empfänger in DM
Berichtsmonat Mai 1993

Tabelle 1

Art der Leistung	Bundesgebiet West			Bundesgebiet Ost		
	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen
	1	2	3	4	5	6
Arbeitslosengeld	1 387	1 628	1 052	992	1 128	921
Arbeitslosenhilfe	1 018	1 091	855	745	859	680

*) ohne KV- und RV-Beträge

Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach Leistungshöhe und Geschlecht im Bundesgebiet
West und Ost
Ende Mai 1993

Tabelle 2

Monatsbeträge in DM	Empfänger von									
	Arbeitslosengeld						Arbeitslosenhilfe			
	Insgesamt		Männer		Frauen		Insgesamt		Männer	Frauen
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	absolut
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bundesgebiet West										
unter 600	65 401	6,2	7 694	1,3	57 707	13,1	49 243	9,8	17 639	31 604
600 bis unter 1 200	354 136	33,7	109 044	17,8	245 092	55,8	350 977	70,0	243 877	107 100
1 200 bis unter 1 800	435 852	41,5	320 087	52,4	115 765	26,3	87 180	17,4	72 768	14 412
1 800 bis unter 2 400	134 140	12,8	116 507	19,1	17 633	4,0	11 713	2,3	10 100	1 613
2 400 und darüber	61 321	5,8	57 968	9,5	3 353	0,8	2 017	0,4	1 951	66
S u m m e	1 050 850	100,0	611 300	100,0	439 550	100,0	501 130	100,0	346 335	154 795
Bundesgebiet Ost										
unter 600	58 187	8,9	6 807	3,0	51 380	12,0	59 398	27,3	9 419	49 979
600 bis unter 1 200	469 921	71,7	144 419	63,8	325 502	75,8	150 443	69,1	64 177	86 266
1 200 bis unter 1 800	117 047	17,8	66 918	29,6	50 129	11,7	7 556	3,5	5 467	2 089
1 800 bis unter 2 400	9 840	1,5	7 458	3,3	2 382	0,6	328	0,2	294	34
2 400 und darüber	823	0,1	750	0,3	73	0,0	5	0,0	3	2
S u m m e	655 818	100,0	226 352	100,0	429 466	100,0	217 730	100,0	79 360	138 370

51. Abgeordneter
Klaus Kirschner
(SPD)
- Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Bundesregierung jeweils der Krankenstand von Arbeitern, Angestellten und Beamten an Montagen und Freitagen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Werner Tegtmeier vom 15. Juli 1993

Erkenntnisse über den Krankenstand von Arbeitern und Angestellten an Montagen und Freitagen lassen sich aus zwei verschiedenen Untersuchungen ableiten.

Die Auswertung von Arbeitsunfähigkeitsfällen bei den Betriebskrankenkassen 1990 kommt zu folgendem Ergebnis: Rund ein Drittel (33,2%) aller AU-Fälle beginnen an einem Montag und nahezu die Hälfte (46,3%) aller AU-Fälle endet an einem Freitag.

Nach einer Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft registrierten 31% der befragten Betriebe die höchsten Mitarbeiter-Fehlzeiten am Montag und 37% der befragten Betriebe die höchsten Mitarbeiter-Fehlzeiten am Freitag.

Die Ergebnisse ermöglichen zwar keine exakte Quantifizierung des Krankenstands an den einzelnen Wochentagen, sie lassen aber den Schluß zu, daß der Krankenstand der Arbeiter und Angestellten sowohl an Montagen als auch an Freitagen wesentlich höher liegt als an den anderen Wochentagen.

Nach § 6 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes gehört die Erfassung des Krankenstandes der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht zu den gesetzlichen Erhebungsmerkmalen. Der durchschnittliche Krankenstand der Beamten ist daher nicht bekannt; nur in wenigen Bereichen der Bundesverwaltung, wie bei der Deutschen Bundesbahn, beim Bundesministerium für Post- und Telekommunikation und den Unternehmen der Deutschen Bundespost sowie bei den Soldaten der Bundeswehr werden entsprechende Statistiken geführt. Eine Verteilung des Krankenstandes auf die Wochentage wird jedoch auch bei diesen Personenkreisen nicht erhoben. Ob derartige Statistiken im Bereich anderer Dienstherren erhoben werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

52. Abgeordneter
Wilfried Seibel
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen werden konkret ergriffen, um trotz der anstehenden Mittelkürzungen ein qualitativ und quantitativ gleichbleibendes Angebot an beruflicher Weiterbildung im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik in Zukunft sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. Juli 1993

Mit dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen von 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) wurde zur Erhöhung der Qualität von beruflichen Bildungsmaßnahmen insbesondere in den neuen Bundesländern eine Beratungspflicht vor Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme verankert und der Abschluß der Überprüfung der Qualität und arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit von beruflichen Bildungsmaßnahmen vor Beginn einer Förderung

gesetzlich verpflichtend festgeschrieben. Die getroffenen Neuregelungen wurden durch Erlasse des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit ergänzt, mit denen die Arbeitsämter angewiesen wurden, bei der Prüfung der Maßnahmen nach § 34 Arbeitsförderungsgesetz qualitative und arbeitsmarktpolitische Kriterien verstärkt zu beachten und soweit notwendig, eine an den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen orientierte Abgrenzung zu intensivieren. Prüfgruppen der Bundesanstalt, die unangemeldet laufende Bildungsmaßnahmen überprüfen, ergänzen die eingeleiteten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

Die bisherigen Erfahrungen der Bundesanstalt zeigen bereits, daß die getroffenen Neuregelungen wesentlich zur Verbesserung der Qualität und Sicherung der Wirtschaftlichkeit geförderter Bildungsmaßnahmen beitragen. Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit werden sich weiterhin dafür einsetzen, daß mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten möglichst viel erreicht wird.

53. Abgeordneter
Wilfried Seibel
(CDU/CSU)
- Wieso werden die Möglichkeiten des computerunterstützten Lernens zur beruflichen Weiterbildung – trotz der positiven Erfahrungen in der Industrie – kaum genutzt, obwohl sie besonders geeignet sind, zu erheblichen Kosteneinsparungen und damit zur Stabilisierung des Angebotes der Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit beizutragen?
54. Abgeordneter
Wilfried Seibel
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang ist konkret beabsichtigt, den Einsatz von interaktiven Lernprogrammen zielgruppenspezifisch für den Fortbildungs- und Umschulungs-Bereich im Rahmen von Modellvorhaben zu evaluieren, dies insbesondere vor dem Hintergrund besonderer Kosten-Nutzen-Effizienz?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. Juli 1993**

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn in geeigneten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen der herkömmliche Unterricht durch den Einsatz von Selbstlernprogrammen, Lernsoftware und computergestützter interaktiver Videos ergänzt wird. Der Umfang des Einsatzes dieser neuen Lerntechniken wird sich dabei nach der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises und dem Bildungsziel zu richten haben. Nicht jede Bildungsmaßnahme ist mit Rücksicht auf den überwiegend arbeitslosen Teilnehmerkreis hierfür geeignet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird gemeinsam mit der Bundesanstalt für Arbeit und den für die berufliche Bildung zuständigen Stellen prüfen, inwieweit der Einsatz interaktiver Lernprogramme genutzt werden kann, ohne daß die förderungsrechtlich notwendige klare Abgrenzung zwischen der Teilnahme an ganztägigen und berufsbegleitenden Bildungsmaßnahmen und Selbststudien verlorengeht.

55. Abgeordneter
Wilfried Seibel
(CDU/CSU)
- Ist konkret beabsichtigt, ein Qualitätszertifikat für Lernprogramme, die für Fortbildung und Umschulung zugelassen sind, zu vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 14. Juli 1993

Die Bundesanstalt prüft gemäß § 34 Abs. 1 AFG vor Beginn jeder Bildungsmaßnahme u. a., ob diese den qualitativen Erwartungen entspricht, ob das Erreichen des Weiterbildungszieles gewährleistet erscheint und die Maßnahme wirtschaftlich durchgeführt wird. Zur Vergabe eines Qualitätszertifikats ist die Bundesanstalt nicht berechtigt, jedoch wird die Mitteilung des zuständigen Arbeitsamtes über das Vorliegen der nach dem Gesetz geforderten Voraussetzungen von vielen wie ein Qualitätssiegel gewertet.

Im Weiterbildungsbereich gibt es Ordnungsmittel, wie dies die Ausbildungsordnungen für die berufliche Erstausbildung darstellen, grundsätzlich nur für die Meisterprüfung. Nicht zuletzt wegen des sehr unterschiedlichen Teilnehmerkreises in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen unterscheiden sich die Unterrichtskonzepte in vielfältiger Art, je nach Bildungsziel und Teilnehmerkreis. Darüber hinaus bedarf es einer ständigen Anpassung des Weiterbildungsangebots an die technische und wirtschaftliche Entwicklung, andererseits wird der Weiterbildungsbedarf durch die technische und wirtschaftliche Entwicklung beeinflußt, so daß es problematisch ist, Lernprogramme oder Unterrichtskonzepte durch die Vergabe von Qualitätszertifikaten festzuschreiben. Der Wettbewerb auf dem Weiterbildungsmarkt trägt zudem zur ständigen Qualitätsanpassung bei.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

56. Abgeordneter
Heribert Scharrenbroich
(CDU/CSU)
- Hat die Bundeswehr Interesse an der Eigennutzung des Geländes der US-Minick-Kaserne in Bad Kreuznach, die voraussichtlich zum 31. August 1993 von der 1. US-Panzerdivision freigegeben wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 16. Juli 1993

Die Minick-Kaserne wird durch die US-Streitkräfte voraussichtlich im August 1993 freigegeben.

Es besteht kein Anschlußbedarf für Verteidigungszwecke.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Frauen
und Jugend**

57. Abgeordneter
**Jürgen
Augustinowitz**
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, den geplanten Streiks von Zivildienstleistenden aus Protest gegen die Teilnahme der Bundeswehr an UNOSOM II entgegenzuwirken, und welche Sanktionen sieht die Bundesregierung für streikende Zivildienstleistende in diesem Zusammenhang vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Willi Hausmann
vom 16. Juli 1993**

Streiks von Zivildienstleistenden sind rechtswidrig, da die Dienstleistung an dem Streiktag verweigert wird. Als Dienstvergehen wird ein Streik mit Disziplinarmaßnahmen geahndet. Diese Rechtslage ist jedem Zivildienstleistenden bekannt, da er bei der Dienstaufnahme schriftlich und im Einführungslehrgang mündlich darüber informiert wird.

Sofern es zu einem Streik kommen sollte, wird das Bundesamt gegen die Teilnehmer die bei einem Streik üblichen Disziplinarmaßnahmen ergreifen. Diese reichen von Belehrungen bis zu Verwarnungen bei stundenweisem Fernbleiben vom Dienst und umfassen Geldbußen bei ganztägiger Teilnahme und Strafverfahren bei Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen oder bei Dienstflucht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

58. Abgeordneter
**Horst
Kubatschka**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Medizinern und der Weltgesundheitsorganisation (WHO), bereits bei Ozonwerten von 120 Mikrogramm pro Kubikmeter den Schulsport im Freien zwischen 11 und 15 Uhr einzustellen, da das Immunsystem von Kindern nicht leistungstark genug sei, und sie deutlich stärker unter der gesundheitsschädlichen Ozonkonzentration leiden, und welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 15. Juli 1993**

Die in Ihrer Frage enthaltene Auffassung einiger Mediziner wird grundsätzlich so von der Bundesregierung nicht geteilt.

Die Verhaltensempfehlungen der Umweltminister des Bundes und der Länder, denen sich das Bundesministerium für Gesundheit angeschlossen hat, basiert auf einem Schwellenwert von $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Bei der Zuordnung von Wirkungen zu bestimmten Ozonkonzentrationen müssen nicht nur die Werte, sondern auch deren Randbedingungen genannt werden. Meist wird dabei nicht erwähnt, daß Wirkungen im Bereich von 160 bis 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ nur bei intensiven und langdauernden körperlichen Belastungen im Freien auftreten (können). „Langdauernd“ heißt in diesem Zusammenhang mehrstündig. Zudem müßte der/die Betroffene auch zu denjenigen Personen gehören, die besonders empfindlich auf Ozon reagieren; das sind etwa 10% der Bevölkerung. Nur ein geringer Teil dieser 10% wird sich tatsächlich bei hohen Ozonkonzentrationen (und dann üblicherweise auch hohen Außenlufttemperaturen) mehrstündigen intensiven körperlichen Anstrengungen unterziehen.

Zu einer korrekten Information gehört auch, daß Akut-Wirkungen, die nur mit empfindlichen Methoden gerade noch nachweisbar sind, keine klinische Relevanz zukommt. Sie sind nach derzeitigem Wissensstand bei den hierzulande auftretenden Konzentrationen als reversibel einzustufen.

Wenn solche Randbedingungen nicht erwähnt werden, können leicht Mißverständnisse über die Auswirkungen von Ozon in der Bevölkerung gefördert werden, was zu unangebrachter Besorgnis beiträgt, die ihrerseits auch zu unnötigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.

So ändert sich z. B. bei gesunden Personen im Konzentrationsbereich von 160 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ die Lungenfunktion nach 6,6 Stunden Exposition bei andauernder körperlicher Belastung (jeweils 50 Minuten pro Stunde Ergometerarbeit) im Mittel nur geringfügig (unter 5%). Nur bei besonders empfindlichen Individuen können diese Änderungen (Verminderungen von FEV_1 oder FVC) 10% überschreiten.

Lediglich bei einzelnen, besonders empfindlichen Kindern, die sich in Ferienlagern überwiegend im Freien aufhielten, wurden – besonders nach mehrtägigen Episoden erhöhter Ozonkonzentration – auch Verminderungen der genannten Parameter von über 20% gemessen.

Nach einer Ausarbeitung der WHO ist bei 200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ mit einer Reduzierung der Lungenfunktionsgröße FEV_1 bei „aktiven Personen im Freien“ um durchschnittlich 5% und bei dem empfindlichsten Zehntel der Bevölkerung um 10% zu rechnen. Eine solche Verminderung ist subjektiv noch nicht spürbar.

Diese Einschätzung stimmt auch weitgehend mit den Empfehlungen des Deutschen Sportbundes überein.

Zu Ihrer Frage nach Maßnahmen der Bundesregierung zur Verminderung der Ozonbelastung ist zu sagen, daß bereits eine größere Zahl von Regelungen vorliegt, die unmittelbar oder indirekt zu einer Reduzierung der Belastung beitragen. Weitere Maßnahmen werden für erforderlich gehalten, wie z. B. eine Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, die Schaffung umweltschonender Stadtverkehrskonzepte mit Bevorzugung des öffentlichen Personennahverkehrs und einem Drei-Stufen-Plan für die Abgasreduktion aller Kraftfahrzeugarten.

59. Abgeordneter
**Horst
Sielaff**
(SPD)

Ist es das Ziel der Bundesregierung, mit der Fünften Novelle des Arzneimittelgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie der EG 92/74 vom September 1992 die Registrierung homöopathischer Arzneimittel für Tiere unmöglich zu machen, und wie hat sich die Bundesregierung bei der Abstimmung dieser Richtlinie verhalten?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 14. Juli 1993**

Die Umsetzung der Richtlinie über homöopathische Tierarzneimittel sieht Einschränkungen für ihre Anwendung bei Tieren vor, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen. Grund für eine solche Regelung ist, daß viele Substanzen, die in homöopathischen Arzneimitteln enthalten sind, bei geringen Verdünnungen durchaus Rückstände verursachen können (s. z. B. Arsen). Da viele homöopathische Arzneimittel bei Tieren jedoch in diesen Verdünnungsstufen verabreicht werden, müssen auch für derartige Produkte Fragen des Rückstandsverhaltens geprüft werden. Jedoch ist ab Verdünnungsstufen von 1 zu einer Million (ab D 6) und höher die Wartezeit auf 0-Tage durch die EG-Richtlinie festgelegt worden.

Durch die Fünfte AMG-Novelle soll ein weitgehender Bestandsschutz für Homöopathika erreicht werden, die registriert worden sind, bis zum 31. Dezember 1993 zur Registrierung angemeldet werden oder von der Registrierung freigestellt sind. Diese Produkte dürfen dann weiterhin angewendet werden. Gleiches soll für Präparate gelten, die ab dem 1. Januar 1994 auf den Markt gelangen und die die gleichen Bestandteile wie bereits registrierte oder zur Registrierung angemeldete homöopathische Arzneimittel enthalten.

Die deutsche Delegation hat der Richtlinie zugestimmt.

60. Abgeordneter
**Horst
Stelaff
(SPD)**
- Hält die Bundesregierung es vor dem Hintergrund verschiedener Untersuchungen z. B. der Niederlande, nach denen allein durch häufigere Hemmstofftests zehnmal so oft Antibiotikarückstände in der Milch festgestellt wurden, und nach verschiedenen Lebensmittelskandalen für sinnvoll, ein veterinärmedizinisches Verfahren, das im Gegensatz zu vielen sonstigen Behandlungsmethoden mit Sicherheit keine pharmazeutischen Rückstände in den tierischen Erzeugnissen hinterläßt, mit dieser Vorgehensweise aus dem Verkehr zu ziehen, und weiß die Bundesregierung, daß die Hälfte aller Tierärzte in Deutschland regelmäßig homöopathische Arzneimittel einsetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 14. Juli 1993**

Die homöopathische Therapie nimmt im Bereich der Veterinärmedizin stark zu. Das Bewußtsein von Tierhaltern und Tierärzten, daß der Gesamtorganismus und das Umfeld des Tieres in die Behandlung einzubeziehen sind, öffnet auch der Homöopathie im Bereich der Nutztiere Chancen. Gleichwohl muß festgehalten werden, daß viele Homöopathika in Verdünnungsstufen von D 3 und D 4 eingesetzt werden. Dabei kann es auch zu Rückstandsproblemen kommen, die allerdings in der Regel nicht durch Hemmstofftests nachgewiesen werden können, sondern andere Untersuchungen erforderlich machen. Außerdem soll die Anwendung von neuen homöopathischen Arzneimitteln für Lebensmitteltiere ab einer Verdünnungsstufe von D 6 weiterhin möglich bleiben. Geringere Verdün-

nungsstufen müssen jedoch, sofern für sie nicht der in der Antwort auf Frage 59 angesprochene Bestandsschutz gilt, aus Gründen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes einem Zulassungsverfahren, wie jedes andere Tierarzneimittel auch, unterzogen werden.

61. Abgeordneter
Horst Sielaff
(SPD)
- Ist es die Absicht der Bundesregierung, durch Umsetzung der Richtlinie 92/74 die Position des ökologischen Anbaus insgesamt zu schwächen, indem sie die Anwendung der Veterinärhomöopathie als wichtige Grundlage für die Tiergesundheit vor allem in Betrieben, die nach strengen ökologischen Kriterien wirtschaften, unmöglich macht, und wie verträgt sich diese Behinderung der Betriebe des ökologischen Landbaus mit den sonstigen Aktivitäten der Bundesregierung, nach denen Betriebe, die extensivieren bzw. auf ökologischen Landbau umstellen, besonders gefördert werden sollen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner
vom 14. Juli 1993

Die geschilderte Umsetzung der Richtlinie über homöopathische Tierarzneimittel läßt für den ökologischen Landbau eine ausreichende Palette homöopathischer Arzneimittel unangetastet. Durch die vorgesehenen Regelungen der Fünften AMG-Novelle wird es nach Auffassung der Bundesregierung zu keinen unverhältnismäßigen Restriktionen für die homöopathische Therapierichtung bei Tieren kommen. Insofern sind auch keine wesentlichen Beeinträchtigungen des ökologischen Landbaus zu erwarten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

62. Abgeordneter
Dr. Karl-Heinz Klejdzinski
(SPD)
- Aus welchen Gründen läßt der Bundesminister für Verkehr mit einem Volumen von 10 Mio. DM eine Modernisierung der Gleise und Bahnkörper auf der Bundesbahnstrecke Dortmund – Gronau im Streckenbereich Coesfeld – Ahaus – Gronau durchführen, bzw. inwieweit ist mit dieser Modernisierungsmaßnahme die Absicht verbunden, insbesondere den Güter-, Lasten- und Mülltransport gegenüber einer Förderung des Personennahverkehrs zu favorisieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 19. Juli 1993

Die Strecke Coesfeld – Ahaus – Gronau wird im übergeordneten staatlichen Interesse und im Hinblick auf die Verpflichtung der DB zur nachfra-

gegerechten Verkehrsbedienung saniert. Mit der Instandsetzung ist nicht die Absicht verbunden, bestimmte Verkehre zu fördern oder zu vernachlässigen.

63. Abgeordneter
Manfred Richter
(Bremerhaven)
(F.D.P.)
- Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, die Strecke Uelzen – Stendal bis zum Jahre 1997 lediglich eingleisig und für eine Spitzengeschwindigkeit von nur 120 km/h auszubauen, obwohl der Ausbau der Strecke Uelzen – Salzwedel – Stendal als zentrale Maßnahme der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit ursprünglich vorsah, die Verbindung (Hamburg/Bremen) – Uelzen – Stendal mit Anbindung an die Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover – Stendal – Berlin auf eine Länge von 110 km zweigleisig auszubauen und vollständig zu elektrifizieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 20. Juli 1993

Der Bundesminister für Verkehr und die Deutschen Bahnen halten unverändert am Ausbauziel für das Schienenverkehrsprojekt Deutsche Einheit Uelzen – Stendal, das als neues Vorhaben im „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplanes 1992 enthalten ist, fest. Das bedeutet: durchgehender zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung für eine Geschwindigkeit von 160 km/h.

Zur Zeit untersucht die Deutsche Bundesbahn angesichts der stark rückläufigen Nachfrage nach Schienenverkehrsleistungen und der sehr kritisch werdenden Entwicklung des Eisenbahngüterverkehrs in den nächsten Jahren, inwieweit das Projekt in zeitlich abgegrenzten und funktionsfähigen Ausbaustufen den Verkehrsbedürfnissen angepaßt und realisiert werden kann. Eine konkrete Aussage über den Fertigstellungstermin ist derzeit nicht möglich, da dies u. a. auch von der weiteren Entwicklung des Eisenbahngüterverkehrs in dieser Relation abhängt.

64. Abgeordneter
Manfred Richter
(Bremerhaven)
(F.D.P.)
- Welches Verkehrsvolumen zwischen Bremen, Niedersachsen und den neuen Ländern kann die Deutsche Bundesbahn bei nur eingleisigem im Vergleich zum zweigleisigen Ausbau bewältigen, und zu welcher Verlagerung auf die Straße würde dies führen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 20. Juli 1993

Die Leistungsfähigkeit einer eingleisigen Strecke beträgt nach Lage der Kreuzungsbahnhöfe ca. 80 Züge pro Tag, die einer zweigleisigen Strecke ca. 120 Züge pro Tag und Richtung. Da der o. a. stufenweise Ausbau nach den mittelfristigen kapazitiven Erfordernissen erfolgt, ist – nach Ansicht der Deutschen Bundesbahn – mit einer Verlagerung des Güterverkehrs auf die Straße nicht zu rechnen.

65. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß auf der Bundesautobahn A 3 Würzburg – Frankfurt im Streckenabschnitt zwischen den Ausfahrten Hösbach und Aschaffenburg-West eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr durch entsprechende Verkehrszeichen angeordnet ist, im Streckenabschnitt zwischen Stockstadt und Frankfurter Kreuz dann eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolfgang Knittel vom 22. Juli 1993

Die auf dem bayerischen und hessischen Teilstück der A 3 angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen dürften auf unterschiedlichen Anordnungsgründen beruhen, die auch die zeitlichen Differenzierungen erklären. Gemäß § 45 Abs. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden der Länder für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken Verkehrsbeschränkungen „aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs“ verfügen (Satz 1), aber auch „zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen“ (Satz 2 Nr. 3).

Auf diesen Einzelfall bezogene und situationsangepaßte Entscheidungen hat die Bundesregierung keinen Einfluß. Dies gilt auch, wenn die Entscheidungen Autobahnteilstücke betreffen.

Zeitliche Grenzen der Verkehrsbeschränkungen werden von den Ländern eingesetzt, um die Beschränkungen auf das notwendige Maß einzugrenzen und damit die Akzeptanz beim Kraftfahrer zu verbessern.

66. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Untersuchungen bekannt, die diese unterschiedlichen Regelungen in Bayern und Hessen, etwa aus landsmannschaftlichen Unterschieden, rechtfertigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolfgang Knittel vom 22. Juli 1993

Untersuchungen über die in Frage stehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach Ausführungen zur Frage 65 kann aber davon ausgegangen werden, daß die Geschwindigkeitsbeschränkung zwischen Stockstadt und Frankfurter Kreuz aus Verkehrssicherheitsgründen, die zwischen Hösbach und Aschaffenburg aber aus Lärmschutzgründen angeordnet wurden.

Ob im einzelnen die verkehrliche Situation die jeweils angeordnete Maßnahme rechtfertigt, ist von den zuständigen Landesbehörden zu vertreten. Die Rechtmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen ist in vollem Umfang gerichtlich nachprüfbar.

67. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung an Aufklärungs- und Informationskampagnen beteiligt oder sind ihr solche Kampagnen seitens der Länder bekannt, die den irritierten Verkehrsteilnehmern eine plausible Erklärung für diese eigenartige Abfolge von zeitlich beschränkten Geschwindigkeitsbegrenzungen darlegen können?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolfgang Knittel vom 22. Juli 1993

Es ist nicht Sache der Bundesregierung, den Verkehrsteilnehmern aufgrund von Landeszuständigkeiten angeordnete örtliche Verkehrsbeschränkungen zu erklären. Über Aufklärungskampagnen der Länder ist ihr nichts bekannt.

68. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung auf anderen Streckenabschnitten der Bundesautobahnen ebenfalls eine Überlegung, das Hochgeschwindigkeitsloch auf die Zeiten zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolfgang Knittel vom 22. Juli 1993

Nach den Ausführungen zu Frage 65 ist diese Frage nicht zu beantworten.

69. Abgeordnete
Dr. Konstanze Wegner
(SPD)
- Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn eine Streichung der Fahrpreisvergünstigungen für kinderreiche Familien ab 1994 beabsichtigt, und wie bewertet die Bundesregierung dies unter familienpolitischen Gesichtspunkten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolfgang Knittel vom 22. Juli 1993

Die Deutsche Bahn AG wird nur dann die Fahrpreise für Familien mit drei und mehr Kindern aufgrund des Familienpasses auch ab 1. Januar 1994 wie bisher ermäßigen können, wenn sie weiterhin Mittel aus dem Bundeshaushalt zum Ausgleich der ihr daraus entstehenden Kostenunterdeckung erhält.

Aufgrund eines Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung vom 14. Dezember 1993 war ihr diese Ermäßigung aus familienpolitischen Gründen auferlegt worden und wurde nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 aus dem Einzelplan 12 ausgeglichen.

Die Beratungen des Bundeshaushaltes 1994 haben jedoch ergeben, daß diese Mittel im Einzelplan 12 entfallen, weil grundsätzlich eventuelle Ausgleichsleistungen ab dem 1. Januar 1994 von dem veranlassenden Bundesressort zu leisten wären.

Dies ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Haushaltslage und der Tendenz zu sehen, Bundesmittel zum Ausgleich von Verlusten der DB aufgrund von Vergünstigungen für bestimmte soziale Gruppen in die Haus-

halte zu verlagern, die politisch dafür zuständig sind, wie dies z. B. für die Schwerbehinderten beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bereits der Fall ist.

Die Mittel sind im Einzelplan 12 entfallen; eine Verlagerung der Subvention auf den Einzelplan 18 wurde nicht vorgenommen. Familienpolitisch wäre die Erhaltung der Möglichkeit, den Familienpaß für kinderreiche Familien kostenlos zu erwerben, zu begrüßen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

70. Abgeordneter
**Dr. Klaus-Dieter
Feige**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Gründe führten zur Einführung des „Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung – Globale Umweltveränderungen“, und inwiefern unterscheiden sich seine zukünftigen Arbeitsschwerpunkte, seine Aufgabenstellung von der des „Sachverständigenrats für Umweltfragen“, der erst bei seiner letzten Neubesetzung von zwölf auf sieben Ratsmitglieder reduziert wurde?

Antwort des Bundesministers Dr. Klaus Töpfer vom 16. Juli 1993

Umweltprobleme haben zunehmend globalen Charakter und erfordern deshalb gemeinsames Handeln auf internationaler Ebene. Die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung „Globale Umweltveränderungen“ (WBGU) soll dazu beitragen, die wissenschaftliche Grundlage für politische Entscheidungen im Bereich der internationalen Umwelt- und Umweltforschungspolitik zu verbessern.

Zu den Aufgaben des Beirats gehört es, über die globalen Umweltprobleme einschließlich ihrer Folgen Hinweise zur Vermeidung von Fehlentwicklungen und deren Beseitigung zu geben sowie Forschungsdefizite aufzuzeigen.

Der WBGU unterscheidet sich vom Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat) dadurch, daß er sich auf die globalen Umweltprobleme konzentriert. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen bei dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Aufgabe, die jeweilige Situation der Umwelt in der Bundesrepublik Deutschland und ihre Entwicklungstendenzen darzustellen; er soll Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder zu deren Beseitigung aufzeigen (Einrichtungserlaß vom 10. August 1990). Entsprechend seinem Auftrag konzentriert sich die Arbeit des Umweltrates räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland und inhaltlich auf die wissenschaftliche Beratung der Bundesregierung hinsichtlich ihrer umweltpolitischen Konzeptionen und Initiativen.

Die Abstimmung der beiden Beratungsgremien wird durch die Mitgliedschaft des Vorsitzenden des Umweltrats im WBGU gewährleistet.

71. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, die Konsequenz aus der bis heute nicht veröffentlichten Weltbankstudie zu ziehen, die sowohl aus ökonomischen als auch ökologischen Gründen eine Abschaltung der gefährlichsten osteuropäischen Atomreaktoren fordert und sich deshalb auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen der G 7-Staaten für eine unverzügliche Abschaltung dieser Reaktoren und den Bau von Gas-Turbinen-Kraftwerken einzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 22. Juli 1993**

Die Studie enthält nicht die in der Frage unterstellte pauschale Forderung zur Abschaltung „aus ökonomischen und ökologischen Gründen“.

Die Weltbank (WB) erstellte die Studie – gemeinsam mit der Internationalen Energieagentur (IEA) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE; oft mit der englischen Bezeichnung EBRD zitiert) – für die Beratungen beim G 7-Weltwirtschaftsgipfel in Tokio. Für mehrere Modelle (Low, Moderate und High Nuclear Scenario) sind – unter Zugrundelegung einer bestimmten Energiebedarfsentwicklung (Base Case Demand) – die technischen Möglichkeiten zur Umstrukturierung der Elektrizitätswirtschaft und deren finanziellen Auswirkungen für diejenigen Staaten untersucht worden, in denen RBMK bzw. WWER-440/230-Reaktoren betrieben werden.

Dabei wurden nicht nur die Investitionen, sondern auch die benötigten Aufwendungen für die Versorgung mit insbesondere fossilen Brennstoffen abgeschätzt. Insgesamt zeichnet sich danach zwar bei den Investitionen ein Vorteil für das „Low Nuclear Scenario“ ab; unter Berücksichtigung der jeweils zugehörigen Brennstoffaufwendungen ergibt sich aber insgesamt ein völlig anderes und länderspezifisch sehr unterschiedliches Bild, bei dem das „Low Nuclear Scenario“ unter ökonomischen Gesichtspunkten in den meisten Fällen am schlechtesten abschneidet.

Schlußfolgerungen aus der Studie können erst nach einer länderspezifischen Konkretisierung und Vertiefung gezogen werden, wie auch die Weltbank selbst betont. Demzufolge hat der G 7-Weltwirtschaftsgipfel in Tokio die WB gebeten, gemeinsam mit IEA, EBEW und unter Beteiligung anderer internationaler Finanzierungsinstitutionen, wie z. B. der Europäischen Investitionsbank (EIB), im Dialog mit den betroffenen Staaten nunmehr länderspezifische Lösungsvorschläge zu entwickeln.

72. Abgeordnete
**Siegrun
Klemmer**
(SPD)
- Mit welchen Mitteln und in welchem Umfang hat sich die Bundesregierung bei der EG für eine Auftragsvergabe an kompetente, über Erfahrung, Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen und benötigte Materialien verfügende ostdeutsche Firmen eingesetzt, damit zumindest ein gewisses Maß an Sicherheit der gefährlichsten Atomreaktoren in Osteuropa hergestellt werden kann, sollte wider alle Vernunft eine dringend erforderliche Abschaltung aus Gründen der Energieversorgung zur Zeit nicht möglich sein?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 22. Juli 1993**

Wie die G 7-Staaten, weitere europäische Staaten sowie die Osteuropa-Bank in London hat auch die EG – in ihren Hilfsprogrammen PHARE und TACIS – erhebliche Mittel (rd. 270 MECU, das sind etwa 540 Mio. DM) bereitgestellt, um die Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und den Neuen Unabhängigen Staaten zu verbessern.

Die Vergabe der entsprechenden Aufträge durch die EG-Kommission verläuft im einzelnen nach den im TACIS- bzw. PHARE-Programm festgelegten Vergabeverfahren, die eine Ausschreibung der Hilfsmaßnahmen beinhalten. Die Bundesregierung nimmt auf das Ergebnis dieser Auswahlverfahren keinen Einfluß.

73. Abgeordneter
**Manfred
Opel**
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Abraum und Bauschutt sowie Erdaushub insbesondere aus dem Berliner Raum als „Wertstoff“ deklariert wird und, versehen mit oberflächlichen „Begutachtungen“, verwandt wird bzw. verwandt werden soll, um insbesondere die Braunkohlegruben in der Lausitz zu „verfüllen“, und was gedenkt die Bundesregierung gegen diesen amtlich sanktionierten Fall von Trink- und Grundwassergefährdung sowie Umweltverschmutzung zu unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann
vom 22. Juli 1993**

Der Vollzug der zum Schutz der Umwelt auf Bundes- und Landesebene erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den Ländern und den von diesen bestimmten zuständigen Behörden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß im Fall auftretender Zweifel die zuständigen Behörden tätig werden und das Notwendige veranlassen.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates die Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz erlassen, die auch technische Anleitungen für die Ablagerung von Abfällen wie Bauschutt oder Bodenaushub enthält. Die VwV ist seit 1. Juli 1993 in Kraft.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus aktiv am Zustandekommen der einschlägigen Rechtsvorschriften der EG mitgewirkt, welche in Zukunft auch die Verwertung von Stoffen, z. B. zur Auffüllung oder Rekultivierung, abfallrechtlichen Kontrollen unterwirft.

Zur Umsetzung in nationales Recht hat die Bundesregierung vor allem den Entwurf für ein Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beschlossen, der dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

74. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD) Welche Poststellen sollen in den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis in Zukunft geschlossen werden, nachdem bislang meist nur allgemein von einer Ausdünnung von Poststellen im ländlichen Raum gesprochen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 20. Juli 1993**

Das Vertriebsfilialnetz des Unternehmens Deutsche Bundespost POST-DIENST ist seit Jahren von einem starken Nachfragerückgang nach Schalterdienstleistungen geprägt. Dies führte dazu, daß die Kosten des Filialnetzes nur noch gut zur Hälfte abgedeckt werden.

Die Organisationsrichtlinien des Unternehmens sehen für die Aufrechterhaltung von Vertriebsfilialen gewisse Mindestnachfragen vor. (Einzelheiten dazu sind im Beschluß des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 1981 gemäß Drucksache 9/408 festgelegt.) So ist es Aufgabe der örtlichen Postämter, die Nachfrageentwicklung bei Poststellen zu beobachten und auf ihren Weiterbestand zu überprüfen.

Im Rahmen solcher Überprüfungen wurde festgestellt, daß nachfolgend aufgeführte Poststellen aufzuheben waren bzw. sind:

Landkreis Ravensburg:

PSt II Wolfegg 3 (Roßberg) zum 1. Juli 1993

PSt II Eichstegen zum 1. August 1993

PSt II Horgenzell 4 (Kappel) zum 1. August 1993

Bodenseekreis:

PSt II Meckenbeuren 11 (Brochenzell) zum 1. September 1993.

Im Bereich des Postamtes Überlingen ist mit der Schließung der

PSt II Markdorf 3 (Ittendorf) und

PSt II Überlingen 15 (Deisendorf)

zu rechnen. Konkrete Feststellungen lassen sich jedoch erst nach Abschluß einer Verkehrsdatenerhebung treffen, die zur Zeit dort durchgeführt wird.

Bonn, den 23. Juli 1993